

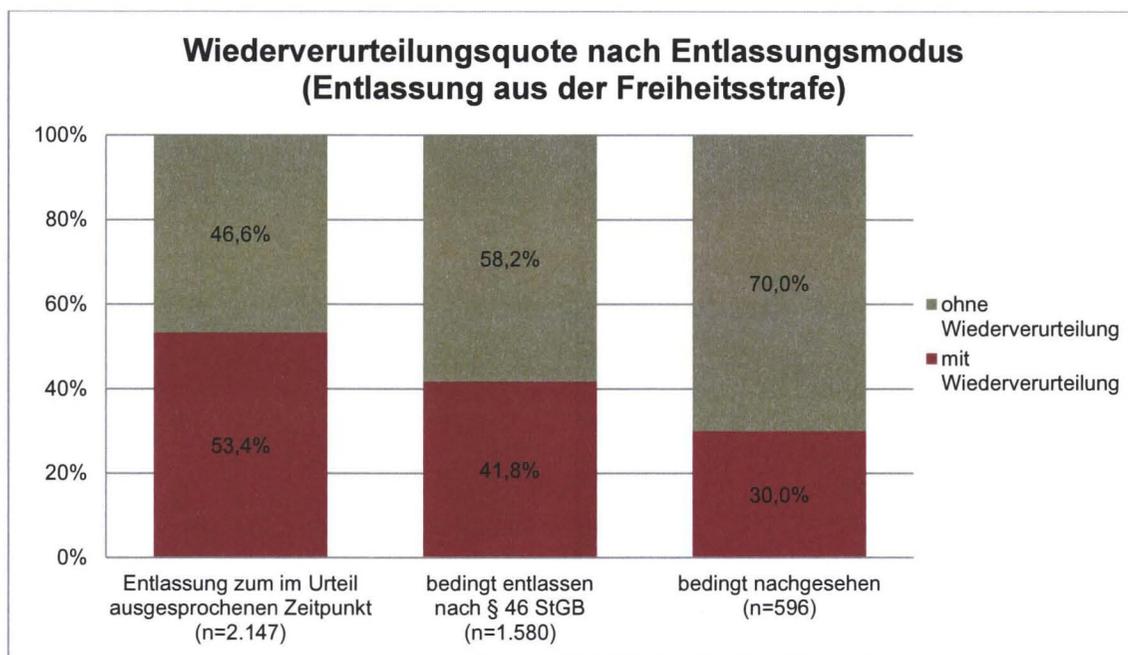
Ausgangsstrafe der Verurteilten/Entlassenen 2011		Verurteilte/ Entlassene 2011	Ohne Wiederverurteilung	Mit Wiederverurteilung	darunter Sanktion ¹⁰⁶			
					bedingte Geldstrafe	unbedingte Geldstrafe	bedingte Freiheitsstrafe	unbedingte Freiheitsstrafe
bedingte FS (§ 43a Abs. 2 StGB)	%	100	70,4	29,6	0,0	25,5	24,7	49,0
Freiheitsstrafen, davon	Anzahl	19.252	12.496	6.756	0	755	2.105	3.840
	%	100	64,9	35,1	0	11,2	31,2	56,8
bedingt	Anzahl	12.138	8.213	3.925	0	530	1.706	1.661
	%	100	67,7	32,3	0	13,5	43,5	42,3
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	Anzahl	2.791	1.946	845	0	66	147	623
	%	100	69,7	30,3	0	7,8	17,4	73,7
unbedingt	Anzahl	4.323	2.337	1.986	0	159	252	1.556
	%	100	54,1	45,9	0	8,0	12,7	78,3

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Wiederverurteilungsquoten unterscheiden sich auch nach dem Modus der Entlassung aus dem Gefängnis. Personen, die aus Freiheitsstrafen erst zum urteilsmäßigen Zeitpunkt entlassen wurden, werden häufiger wiederverurteilt als jene, die nach § 46 StGB bedingt entlassen wurden. Noch seltener werden Personen wiederverurteilt, denen eine schon ausgesprochene unbedingte Haftstrafe bzw. der Rest einer Strafe nachgesehen wurde (etwa nach § 40 SMG). In dieser Gruppe beträgt die Wiederverurteilungsquote 30%.

	Verurteilte/ Entlassene 2011	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Entlassung zum im Urteil ausgesprochenen Zeitpunkt	2.147	1.000	46,6%	1.147	53,4%
bedingt entlassen nach § 46 StGB	1.580	920	58,2%	660	41,8%
bedingt nachgesehen	596	417	70%	179	30%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

7.5 REGIONALER VERGLEICH

Die Wiederverurteilungsquote in der Wiederverurteilungsstatistik 2015 schwankt unter den OLG-Sprengeln zwischen 30,6% (Wien) und 37,1% (Linz). Die Wiederverurteilungsquote im OLG-Sprengel Innsbruck (36,7%) liegt ebenso wie im Sprengel Graz (36,9%) zwischen den Quoten der anderen beiden Sprengel. Die Wiederverurteilungsquoten unterscheiden sich jedoch weit weniger stark als die regionale Strafenpraxis (siehe Kapitel 3.4.3). Innerhalb der OLG-Sprengel zeigen sich zum Teil noch größere Unterschiede als zwischen diesen.

Einerseits ist zu berücksichtigen, dass die Wiederverurteilungsquote bei Inländern größer ist als bei Ausländern. Durch den höheren Anteil von Nicht-Österreichern unter den in Wien Verurteilten ist die Wiederverurteilungsquote in Wien niedriger. Dadurch erklärt sich ein Teil der regionalen Unterschiede.

Ein weiterer Einflussfaktor ist, dass sich die vier OLG-Sprengel nicht nur in der „Strenge“ der gerichtlichen Strafen, sondern auch in ihrer Anwendung der Diversion unterscheiden. Betrachtet man die Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte als Gesamtheit, so ist man in den Sprengeln Innsbruck und Linz bei Anwendung der Diversion großzügiger¹⁰⁷. In den Sprengeln Wien, Graz und Innsbruck überwiegt die Zahl der diversionell erledigten Fälle die Zahl der Verurteilungen, nur im Sprengel Linz übersteigt die Anzahl der Verurteilungen jene der Diversionen.

¹⁰⁷ Vgl. die Tabelle zu den Verfahrenserledigungen in den OStA/OLG-Sprengeln in Kapitel 1.2.4.

Wiederverurteilungen nach Gerichtssprengeln

Gerichtssprengel	Verurteilte/ Entlassene 2011	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Insgesamt	31.143	20.468	65,7%	10.675	34,3%
OLG Wien, davon	13.042	9.047	69,4%	3.995	30,6%
LG Wien	8.467	5.737	67,8%	2.730	32,2%
LG Eisenstadt	697	536	76,9%	161	23,1%
LG Korneuburg	1.043	802	76,9%	241	23,1%
LG Krems a.d. Donau	364	250	68,7%	114	31,3%
LG St. Pölten	1.196	832	69,6%	364	30,4%
LG Wiener Neustadt	1.275	890	69,8%	385	30,2%
OLG Graz, davon	6.729	4.247	63,1%	2.482	36,9%
LG Graz	3.090	1.976	63,9%	1.114	36,1%
LG Leoben	1.350	893	66,1%	457	33,9%
LG Klagenfurt	2.289	1.378	60,2%	911	39,8%
OLG Linz, davon	6.761	4.253	62,9%	2.508	37,1%
LG Linz	1.980	1.214	61,3%	766	38,7%
LG Ried im Innkreis	670	442	66%	228	34%
LG Steyr	450	257	57,1%	193	42,9%
LG Wels	1.352	786	58,1%	566	41,9%
LG Salzburg	2.309	1.554	67,3%	755	32,7%
OLG Innsbruck, davon	4.611	2.921	63,3%	1.690	36,7%
LG Innsbruck	2.869	1.916	66,8%	953	33,2%
LG Feldkirch	1.742	1.005	57,7%	737	42,3%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

7.6 WIEDERVERURTEILUNGEN IM ZEITVERGLEICH

Während der Vergleich mit Werten aus der früheren „Rückfallstatistik“ sowohl infolge veränderter Messwerte als auch infolge der durch das „Diversionpaket“ (BGBl. I Nr. 55/1999) veränderten strafrechtlichen Grundlagen problematisch ist, ist ein Vergleich der Wiederverurteilungsstatistiken ab dem Ausgangsjahr (Kohorte) 2003 möglich. Allerdings sind bei der Analyse der Zeitreihe die Zeitreihenbrüche infolge technischer und konzeptioneller Änderungen zu den Ausgangsjahren 2008 und 2010 zu beachten. Nähere Informationen dazu sind in der Einleitung zu diesem Kapitel zu finden.

Die Wiederverurteilungsquote ist über die Jahre hinweg sehr konstant und schwankte in den Jahren 2003 bis 2009 zwischen 37,4 und 38,1%. Aufgrund der inhaltlichen Änderung der Wiederverurteilungsstatistik mit Kohorte 2010 – individueller Beobachtungszeitraum von vier Jahren hinsichtlich einer Wiederverurteilung – ist die Wiederverurteilungsquote (2010 34,1%) stark zurückgegangen, Kohorte 2011 brachte eine leichte Steigerung (34,3%).

Entwicklung der Wiederverurteilungsquote

Kohorte	Wiederverurteilungsquote
2003	37,7%
2004	37,5%
2005	37,6%
2006	38%
2007	38,1%
----- 2008	----- 37,9%
----- 2009	----- 37,4%
----- 2010	----- 34,1%
----- 2011	----- 34,3%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik. - Bis 2009: Beobachtungszeitraum von fünf Kalenderjahren; ab 2010: individueller Beobachtungszeitraum von vier Jahren.

8 GESETZGEBERISCHE TÄTIGKEIT IM KRIMINALRECHT

8.1 ÄNDERUNGEN DURCH DAS STRAFRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2015

Justizministerin Univ. Prof. Dr. Beatrix Karl setzte im Februar 2013 eine Arbeitsgruppe ein, die beauftragt wurde, Vorschläge für notwendige Änderungen im Strafgesetzbuch zu erstatten. Insbesondere sollte die Strafenrelation hinsichtlich der Delikte gegen Leib und Leben und die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung einerseits und der Vermögensdelikte andererseits der heutigen Werthaltung der Gesellschaft angepasst werden. Zudem sollte auch der technischen Entwicklung und daraus resultierender neuer negativen Phänomene entsprechend Rechnung getragen werden.

Die Arbeitsgruppe „StGB 2015“ legte ihrem Auftrag entsprechend im September 2014 ihren Bericht mit zahlreichen Empfehlungen dem Parlament vor. Die im Bericht enthaltenen Vorschläge bildeten die Grundlage für den Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2015. Darüber hinaus wurden Änderungen insbesondere in den Bereichen des Bilanzstrafrechts, des Sexualstrafrechts, des SMG und der StPO in den Entwurf aufgenommen. Der Entwurf enthält auch Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der EU, 2013/40/EU über Angriffe auf Informationssysteme und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates und 2014/62/EU zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl I 112/2015, wurden insbesondere folgende Änderungen des StGB vorgenommen:

- Erhöhung der Wertgrenzen von 3 000 Euro auf 5 000 Euro und von 50 000 Euro auf 300 000 Euro
- Einführung einer Definition der groben Fahrlässigkeit in § 6 Abs. 3 StGB und Ersetzung des Tatbestandes „Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen“ durch den Tatbestand „Grob fahrlässige Tötung“
- Erweiterung der Konfiskation
- Erweiterung der Anwendbarkeit des § 37 StGB und Harmonisierung der Geldstrafdrohungen in den einzelnen Tatbeständen
- Erweiterung der Aufzählung der besonderen Erschwerungsgründe
- Ausdehnung der inländischen Gerichtsbarkeit nach § 64 StGB auf § 233 StGB und das Bilanzstrafrecht

- Neugestaltung der Definition der Gewerbsmäßigkeit (§ 70 StGB)
- Erweiterung der Aufzählung der Rechtsgüter hinsichtlich der Definition der gefährlichen Drohung in § 74 Abs. 1 Z 5 StGB
- Aufnahme einer Definition der kritischen Infrastruktur in § 74 StGB
- Senkung der Mindeststrafandrohung in § 79 StGB
- Einführung einer Qualifikation in den §§ 80, 88 StGB
- Neugestaltung der §§ 84 bis 87 StGB unter Differenzierung des Strafrahmen je nachdem, ob der Täter mit Misshandlungs- oder mit Verletzungsvorsatz gehandelt hat sowie Erhöhung des Strafrahmen für die qualifizierte Körperverletzung
- Ausdehnung der Privilegierung für Angehörige eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes in § 88 StGB
- Einführung eines Tatbestandes „Zwangsheirat“, der in Abs.2 auch ein entsprechendes Vorfelddelikt enthält (§ 106a StGB)
- Einführung eines neuen Tatbestandes „Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“ (§ 107c StGB) und Einführung einer Qualifikation des Selbstmordes in § 107a StGB
- Ausdehnung der §§ 118a, 126a und 126b StGB
- Senkung der Strafdrohung für Fälle des Einbruchsdiebstahles, soweit kein Einbruch in eine Wohnstätte bzw. kein Einbruch mit einer Waffe vorliegt
- Schaffung einer Qualifikation betreffend die kritische Infrastruktur
- Erweiterung des Strafrahmen für den schweren Raub von bisher 5 bis 15 Jahre auf 1 bis 15 Jahre,
- Streichung der Qualifikation hinsichtlich des Versetzens von Grenzzeichen (§ 147 Abs. 1 Z 2 StGB),
- Senkung der Strafrahmen für das Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (§ 153c StGB)
- Erweiterung der Strafbarkeit des § 153d StGB
- Erhöhung des Betrages betreffend die Qualifikation des § 159 StGB von bisher 800.000 Euro auf 1.000.000 Euro

- Schaffung einheitlicher Straftatbestände der „Bilanzfälschung“ (§§ 163a, 163b StGB) unter Differenzierung zwischen Taten von der Gesellschaft angehörenden Personen (Organen) und Taten von externen Prüfern (insbesondere Abschlussprüfern) und besserer Abstimmung mit Begriffen des Gesellschafts- und Rechnungslegungsrechts
- Erweiterung des § 166 um die Delikte §§ 241a ff StGB
- Erweiterung der Privilegierung der Entwendung auf den Tatbestand der Hehlerei
- Streichung der lebenslangen Freiheitstrafe in § 169 Abs. 3 StGB
- Einführung einer neuen Strafbestimmung „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ (§ 205a StGB)
- Erweiterung des § 207a Abs. 5 StGB
- Erweiterung des § 218 StGB
- Erhöhung des Strafrahmens des § 222 StGB
- Erhöhung des Strafrahmens des § 233 StGB
- Einführung einer neuen Strafbestimmung „Ausspähen von Daten eines unbaren Zahlungsmittels“ (§ 241h StGB)
- Präzisierung des § 274 StGB
- Aufnahme der „Verhetzung“ in die Deliktsaufzählung in § 278 Abs. 2 StGB
- Erweiterung des § 283 Abs. 1 StGB und Schaffung von Qualifikationen
- Einführung eines neuen Tatbestandes „Unzulässige Bieterabsprachen in exekutiven Versteigerungsverfahren“ (§ 292c StGB)
- Einführung eines neuen Tatbestandes „Verbrechen der Aggression“ (§ 321k StGB)
- Änderung des Fahrlässigkeitsgrades in § 303 StGB.

Das StRÄG 2015 trat mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Näheres zum StRÄG 2015 kann den Materialien, welche unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III_00689/index.shtml abrufbar sind, entnommen werden.

8.2 ÄNDERUNGEN IM JUGENDSTRAFRECHT

Am 1. Jänner 1989 trat das **Jugendgerichtsgesetz 1988** (JGG) in Kraft. Vorrangiges Ziel dieses Gesetzes ist es, die Probleme der Straffälligkeit Jugendlicher nicht ausschließlich mit

Mitteln des Strafrechts zu lösen und unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung oder Straftat zu vermeiden. Durch alternative Verfahrens- und Erledigungsformen wird den mit Jugendstrafsachen befassten Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit gegeben, der Jugenddelinquenz flexibler und in lebensnaher Weise entgegenzuwirken.

Seither wurde das JGG durch zahlreiche Novellen geändert. Im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom 19. auf das 18. Lebensjahr trat am 1. Juli 2001 ein **Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden**, in Kraft. Damit wurde unter anderem die obere Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts auf das **18. Lebensjahr herabgesetzt** und der **Begriff „junge Erwachsene“** in das Strafrecht eingeführt. Darunter sind Personen zu verstehen, die zwar das 18. Lebensjahr, nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass heranwachsende Menschen vielfach eine persönliche Krise (sogenannte „Adoleszenzkrise“) durchleben, in der sie für Kriminalität anfälliger als andere Menschen sind, wurden Sonderbestimmungen für die strafrechtliche Behandlung junger Erwachsener geschaffen (zur Entwicklung des JGG im Detail siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 139).

In den letzten Jahren haben sich mehrere interessierte Kreise aus Lehre und Praxis mit Verbesserungsvorschlägen zum Jugendstrafrecht befasst: die **Fachgruppe Jugendrichter der Richtervereinigung** („Tamsweger Thesen“), die **Arbeitsgruppe Jugend im Recht** (ehemals Arbeitsgruppe Kriminalpolitik und Jugendrecht), die im Juli 2012 Thesen zu einer Reform des Jugendstrafrechts in Anlehnung an die „Tamsweger Thesen“ vorlegte (JSt 2012, 221), und die **Kriminalpolitische Initiative**.

In der letzten Legislaturperiode erhielt die Reformdebatte zusätzliche Dynamik durch die Einsetzung des **Runden Tisches** (auch: Task Force) **„Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung“** durch die Bundesministerin für Justiz Univ.-Prof. Dr. Beatrix Karl im Juli 2013. Der Runde Tisch bezog einen breiten Kreis von Stakeholdern ein; er befasste sich mit verschiedensten organisatorischen Maßnahmen (vor allem im Bereich des Strafvollzuges), aber auch mit legislativen Vorschlägen. Der im Oktober 2013 vorgelegte Abschlussbericht enthält eine Zusammenstellung all dieser Maßnahmen.¹⁰⁸

Unmittelbar auf die Ergebnisse des Runden Tisches aufbauend, sieht das **Regierungsprogramm** der aktuellen Legislaturperiode (2013 bis 2018) im Abschnitt „Justiz“ zunächst die „Prüfung und Umsetzung der Ergebnisse der Task Force“ vor, darüber

¹⁰⁸ Abrufbar unter: <http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/broschueren.de.html>

hinausgehend aber auch allgemein die „Modernisierung des Jugendstrafrechts bzw. des Heranwachsendenstrafrechts“.

Mit 1. Jänner 2016 trat schließlich das **JGG-ÄndG 2015** in Kraft (BGBl I Nr. 154/2015), das große Teile der legislativen Vorschläge des Runden Tisches, aber auch Vorschläge der oben erwähnten Reformkreise sowie einzelne weitere Vorschläge aus Lehre und Praxis (z.B. Schroll in Fuchs-FS, S. 483) aufgreift und sich daher als (weitgehende) Umsetzung der zitierten Punkte des Regierungsprogramms versteht. Hauptziel ist das – von breiten Teilen der Öffentlichkeit unterstützte – Anliegen, junge Menschen nur dann und nur so lange in Haft zu nehmen, wenn und wie dies wirklich unumgänglich ist.

Wesentliche Inhalte

1. Untersuchungshaft

Ein wichtiges Ziel des Entwurfes ist das Anliegen, junge Menschen nur dann und nur so lange in Haft zu nehmen, wenn und wie das wirklich unumgänglich ist. Das soll auch erreicht werden, indem der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besonders im Jugendstrafverfahren hervorgehoben und gesetzlich abgesichert wird:

- a. In den Fällen, in denen nur eine sehr niedrige Strafdrohung vorgesehen ist (Zuständigkeit der Bezirksgerichte), kann keine Untersuchungshaft verhängt werden (§ 35 Abs. 1a JGG). Damit soll auch die Verringerung der sozial schädlichen kurzen Haftzeiten erreicht werden.
- b. Das genannte Ziel wird auch durch Reformierung der Regelungen über die bedingt obligatorischen Festnahme und der bedingt obligatorischen Untersuchungshaft erreicht. Bei Jugendlichen wurde, anders als bei Erwachsenen, die zum Nachteil wirkende Zweifelsregel aufgehoben; somit kann beim Verdacht auch einer besonders schweren Straftat nur bei Nachweis eines Haftgrundes Untersuchungshaft verhängt werden (§ 35 Abs. 3a JGG).
- c. Der Ausnahmecharakter der Untersuchungshaft wird weiters dadurch betont, dass Richtern und Staatsanwälten weitere Entscheidungsmöglichkeiten gegeben werden um sicherzustellen, dass die Alternativen zur Haft auch tatsächlich wahrgenommen werden. Jeder Haft- und Rechtsschutzrichter wird mit der neuen Regelung nachweislich verpflichtet, sich mit allen Alternativen zur Haft auseinanderzusetzen. Die Fortschreibung des Fristensystems bei Untersuchungshaft nach Anklageeinbringung bei jugendlichen Angeklagten gibt dazu regelmäßig die Möglichkeit. Bisher wurde insbesondere von der Praxis kritisiert, dass es keine bzw. nicht ausreichende Alternativen zur Verhängung der Untersuchungshaft gebe. Als eines der neuen Instrumente dafür wurden die

Sozialnetzkonferenzen (Untersuchungshaft und Haftentlassung) gesetzlich verankert (§§ 17a, 35a JGG, § 29e BewHG).

- d. Um eine oft sehr zielführende Weisung in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung Aufenthalt zu nehmen für jugendliche und junge erwachsene Beschuldigten nicht an den Kosten scheitern zu lassen, sieht die neue Regelung bereits im Ermittlungsverfahren eine Kostentragung durch den Bund vor (§ 46 JGG).

2. Jugendgerichtshilfe

Ein weiterer Novellierungspunkt betrifft auch die Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage für Jugendstaatsanwälte und –Richter. Es wurden die gesetzlichen Grundlagen für die im Jahr 2015 eingerichtete **bundesweite Jugendgerichtshilfe** geschaffen (§§ 47 – 50 JGG).

3. Junge Erwachsene

Weitere Novellierungspunkte tragen der Tatsache Rechnung, dass die sogenannte Adoleszenzkrise, in der ein Großteil der Straftaten junger Menschen begangen wird, jedenfalls auch auf bis 21-Jährige fortwirkt. Da Kriminalität zumeist bei fortschreitendem Alter (etwa bis zum 25. Lebensjahr) wieder deutlich abnimmt, ist sowohl das Eingehen auf die Persönlichkeitsstruktur wichtiger, als die Berücksichtigung generalpräventiver Überlegungen, als auch geboten, manche Regelungen, die bisher nur für Jugendliche galten, auch auf diese Altersgruppe auszudehnen. Mit den Änderungen wurde die Sanktionspalette für junge Erwachsene erweitert:

- a. Den Staatsanwaltschaften und Gerichten wurde mit der Angleichung der Strafuntergrenzen (§ 19 Abs. 1 JGG) an jene bei Jugendlichen und der Ermöglichung eines diversionellen Vorgehens im Sinne der Sonderbestimmungen für Jugendliche auch für junge Erwachsene (§ 19 Abs. 2 JGG in Verbindung mit §§ 7, 8 JGG), ein größerer Spielraum gegeben, um auf die Persönlichkeitsstruktur des einzelnen Täters besser eingehen zu können.
- b. Diesem Zweck dient auch der Vorrang der Spezialprävention als Strafzweck (§ 19 Abs. 2 JGG in Verbindung mit § 5 Z 1 JGG).
- c. Um auch in Strafsachen gegen junge Erwachsene eine Entscheidungsmöglichkeit gerade für Fälle niederschwelligster Kriminalität, in denen aber aus bestimmten Gründen keine diversionelle Erledigung mehr möglich ist, zu schaffen, wurden die Bestimmungen des Schuldspruchs ohne Strafe und unter Vorbehalt der Strafe auf junge Erwachsene erweitert (§ 19 Abs. 2 JGG in Verbindung mit §§ 12 ff JGG).

4. Einfachere Gerichtsbesetzung

Die sachliche Zuständigkeit betrifft jener Punkt der Novellierung, der den Zustand wieder herstellt, der vor Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2009 bestand, dass bei einem im Tatzeitpunkt noch nicht 16-Jährigen mit Ausnahme der Fälle des § 3j Verbotsgesetz keine Geschworenengerichtszuständigkeit besteht (§ 27 JGG). Das entspricht auch der Intention des Budgetbegleitgesetzes 2009, mit dem die Geschworenengerichtsbarkeit (etwa für die Fälle des schweren Raubes) eingeschränkt wurde.

5. Weitere Einzelmaßnahmen

Zusätzlich zu den genannten Novellierungsvorschlägen wurden einzelne Verbesserungen vorgenommen, die aus einem Bedürfnis der Praxis resultieren:

- a. So wurde die Möglichkeit zur Verlängerung des Strafaufschubs zu Ausbildungszwecken erweitert, indem dies nicht mehr nur bei einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr, sondern bei einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren zulässig ist (§ 52 JGG). Überdies wurde eine Begleitung des Verurteilten durch Bewährungshilfe in der Zeit des Aufschubs ermöglicht; damit soll die Umwandlung in eine bedingte Strafe und damit die Vermeidung des Strafvollzuges gefördert werden, was auch Opfern zu Gute kommen wird.
- b. Weiters kann bei einer Entscheidung, dass Vermögenswerte, Nutzungen oder Ersatzwerte für verfallen erklärt werden, ganz oder zum Teil auch dann abgesehen werden, wenn sie den jungen Verurteilten unbillig hart treffen sollte (§ 5 Z 6a JGG).
- c. Schließlich enthält der Vorschlag einige technische und legistische Anpassungen und begriffliche Angleichungen.

8.3 ÄNDERUNGEN IM SUCHTMITTELRECHT

a) Mit 1. Jänner 1998 trat das **Suchtmittelgesetz** (SMG), BGBl. I Nr. 112/1997, in Kraft, welches das Suchtgiftgesetz (SGG) ersetzte und die Grundlage für den Beitritt Österreichs zum sogenannten „Psychotropen-Übereinkommen 1971“ (BGBl. III Nr. 148/1997) und für die Ratifikation des „Wiener Übereinkommens gegen illegalen Suchtgifthandel 1988“ (BGBl. III Nr. 154/1997) der Vereinten Nationen geschaffen hat.

Mit dem Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 (ABI L 2004/335, 8) wurden Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen im Bereich des illegalen Handels mit Drogen und Grundstoffen (Drogenausgangsstoffen) festgelegt. Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses erfolgte mit der **SMG-Novelle 2007** (BGBl. I Nr. 110/2007). Mit der SMG-Novelle 2008 wurde das SMG nur im verwaltungsrechtlichen Teil geändert (zu den weiteren Änderungen des SMG seit dem Jahr 1998 siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 142).

b) Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011** wurde im SMG dem Trend zu kürzeren Langzeittherapien folgend die **stationäre Therapie im Rahmen der gesundheitsbezogenen Maßnahmen** auf maximal sechs Monate beschränkt. Ein **Strafaufschub wurde bei Verurteilungen wegen der schwersten Fälle von Suchtgifthandel ausgeschlossen**.

c) Mit 1. Jänner 2012 trat das **Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz (NPSG)**, BGBl. I Nr. 146/2011, in Kraft. Mit diesem Gesetz werden psychoaktive Substanzen einer gesetzlichen Regelung unterzogen, bei denen es sich meist um Abfallprodukte aus der Arzneimittelforschung handelt und die bisher – oft über das Internet – als „legale Alternative“ zu den in der Suchtgiftverordnung bzw. der Psychotropenverordnung gelisteten und damit dem Suchtmittelgesetz unterliegenden Suchtmitteln oder zu den dem Arzneimittelgesetz unterliegenden Arzneimitteln vermarktet worden sind („legal highs“).

Jene Substanzen, die als Neue Psychoaktive Substanzen gelten, werden vom Bundesminister für Gesundheit mittels Verordnung bezeichnet. Diese **Neue-Psychoaktive-Substanzen-Verordnung (NPSV)**, BGBl. II Nr. 468/2011, ist ebenfalls mit 1. Jänner 2012 in Kraft getreten.

d) Durch das **Strafrechtsänderungsgesetz 2015**, BGBl. I Nr. 112/2015 und das **Budgetbegleitgesetz 2016**, BGBl. I Nr. 144/2015, Artikel 17, erfolgten grundlegende Änderungen:

I. Änderungen des SMG durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015

Der Besitz von Suchtmitteln oder das vorteillose Überlassen von Suchtmitteln an einen Dritten zu dessen eigenem Gebrauch führt – soweit eine Strafbarkeit bloß nach § 27 Abs. 1 oder 2 SMG gegeben ist – zwingend zu einer diversionellen Erledigung (Zurücklegung der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft oder Einstellung durch das Gericht) nach § 35 Abs. 1 oder § 37 SMG. Sämtliche Behörden, auch die Sicherheitsbehörden und die Kriminalpolizei, haben im Fall eines Anfangsverdachts (§ 1 Abs. 3 StPO), dass eine Person (bloß) eine Straftat nach §§ 27 Abs. 1 und 2 SMG ausschließlich für den eigenen persönlichen Gebrauch oder den persönlichen Gebrauch eines anderen begangen habe, ohne dass diese Person daraus einen Vorteil gezogen habe, keine Strafanzeige zu erstatten, sondern lediglich diesen Umstand der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde mitzuteilen. Darüber hat die Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft zu berichten (Abtretungsbericht, § 13 Abs. 2b SMG). Langt ein derartiger Abtretungsbericht bei der Staatsanwaltschaft ein, so hat sie grundsätzlich von der Verfolgung unmittelbar vorläufig zurückzutreten.

(Nur) wenn sich die verdächtige Person bei der Gesundheitsbehörde den für die ärztlich Begutachtung notwendigen Untersuchungen oder den der gesundheitsbezogenen Maßnahme nicht unterzieht, hat die Bezirksverwaltungsbehörde Strafanzeige zu erstatten bzw. der Staatsanwaltschaft die Umstände der mangelnden Mitwirkung des Verdächtigen bloß mitzuteilen. Das bildet dann einen Fortsetzungsgrund. Sonst ist das Verfahren nach Ablauf des Jahres jedenfalls endgültig einzustellen.

II. Änderungen des SMG durch das Budgetbegleitgesetz 2016

1. Abschaffung des Suchtmittelregisters in der bisherigen Form

Bisher hat das Bundesministerium für Gesundheit im Rahmen der Führung der zentralen Datenevidenz das Suchtmittelregister geführt. Mittlerweile sind diese Daten aber bereits aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) ersichtlich, sodass die Auskunftsfunktion des Suchtmittelregisters für die Justiz praktisch obsolet geworden ist. Die parallele Registerführung über diese personenbezogenen Daten schien aus datenschutzrechtlicher Sicht fragwürdig und mit den Grundsätzen der effizienten und sparsamen Verwaltungsführung nicht mehr vereinbar. Daher entfällt diese Datenevidenz im Bundesministerium für Gesundheit und damit das Suchtmittelregister in seiner bisherigen Form.

Künftig dient das Suchtmittelregister nur noch dazu, einerseits Verwaltungsstraferkenntnisse evident zu halten und andererseits den Informationsaustausch zwischen Kriminalpolizei und Bezirksverwaltungsbehörden in elektronischer Form zu ermöglichen.

2. Änderung des § 28 Abs. 1 SMG

Der OGH hat für die Tathandlungen, die in § 28 Abs. 1 erster Satz SMG angeführt sind, ausgesprochen, dass auch hier für die Strafbarkeit ausdrücklich zu verlangen ist, dass der Täter den (erweiterten) Vorsatz hatte, dass das Suchtgift in Verkehr gesetzt werde. Der Gesetzgeber hat nunmehr die Klarstellung vorgenommen, dass auch der Anbau bestimmter Pflanzen nur dann nach § 28 Abs. 1 SMG strafbar ist, wenn der Anbau mit dem Vorsatz erfolgt, dass aus den Pflanzen gewonnenes Suchtgift in Verkehr gesetzt werde.

3. Änderung des § 35 Abs. 1 SMG

Der Gesetzgeber hat jeden Zweifel ausgeschlossen, dass jede nach § 27 Abs. 1 SMG strafbare Tat in den Anwendungsbereich von § 35 Abs. 1 SMG fällt, unabhängig davon, ob sie nach § 27 Abs. 2 SMG privilegiert ist.

III. Auswirkungen des neuen Begriffs „gewerbsmäßig“

In den Straftatbeständen des SMG kommt der Begriff „gewerbsmäßig“ an zwei Stellen vor, in § 27 Abs. 3 und in § 28a Abs. 2 Z 1 SMG. Beide Bestimmungen sind unverändert geblieben.

Mit dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 ist die neue Umschreibung der Gewerbsmäßigkeit in § 70 StGB auch auf die erwähnten Straftatbestände des SMG anzuwenden. Dies bedeutet, dass die in § 28a Abs. 2 Z 1 SMG erwähnte weitere Voraussetzung – eine frühere Verurteilung (entspricht § 70 Abs. 1 Z 3 zweiter Fall StGB) – jedenfalls neben die in § 70 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 erster Fall StGB angeführten Voraussetzungen tritt.

8.4 ÄNDERUNGEN IM TILGUNGSRECHT

Mit Erkenntnis vom 21. Juni 2002, G 6/02, hat der VfGH § 209 StGB idF BGBl. Nr. 599/1988 ("Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren") mit Wirkung vom 14. August 2002 als verfassungswidrig aufgehoben. In seiner Entscheidung vom 7. November 2012 in den Beschwerdesachen BNr. 31913/07 u.a. stellte der EGMR eine Verletzung von Art. 14 iVm Art. 8 und 13 EMRK aus dem Grund fest, dass Verurteilungen nach § 209 StGB aF trotz dessen Aufhebung weiterhin im Strafregister aufscheinen.

In Umsetzung dieser Entscheidung des EGMR ist als Teil des JGG-ÄndG 2015, BGBl. I Nr. 154/2015, mit Wirkung vom 29. Dezember 2015 das Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch in Kraft getreten, das die Tilgung von Verurteilungen nach §§ 209 oder 210 StGB sowie deren Vorgängerbestimmungen §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a StG 1945 ermöglicht.

Die Tilgung erfolgt auf Antrag des Verurteilten, eines Angehörigen (§ 72 StGB) oder der Staatsanwaltschaft durch gerichtlichen Beschluss. Die Staatsanwaltschaft hat die Tilgung zu beantragen, wenn für den Verurteilten keine tilgungsrechtlichen Nachteile zu erwarten sind.

Die Republik Österreich verurteilt jede Form der Diskriminierung, Anfeindung und Gewalt gegen homo- und bisexuelle Frauen und Männer. Sie bedauert, dass homo- und bisexuelle Frauen und Männer in der Vergangenheit schweren Verfolgungen ausgesetzt waren. Das Gesetz trägt diesem Umstand Rechnung.

8.5 VORHABEN AUF EBENE DER EUROPÄISCHEN UNION

8.5.1 RL Terrorismus

In Umsetzung der Europäischen Sicherheitsagenda vom 28. April 2015 präsentierte die Europäische Kommission am 2. Dezember 2015 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung. Durch das Instrument sollen die vorhandenen Vorschriften der EU zur Vorbeugung von terroristischen Angriffen gestärkt und Durchsetzungslücken in den EU-Strafrechtsvorschriften geschlossen werden, indem Vorbereitungshandlungen wie Ausbildung und Auslandsreisen für terroristische Zwecke sowie Terrorismusfinanzierung

kriminalisiert werden. Mit dieser Richtlinie sollen auch internationale Verpflichtungen, wie die Resolution 2178 (2014) des UN-Sicherheitsrats über ausländische terroristische Kämpfer, das im Mai 2015 verabschiedete Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (SEV Nr. 217) und die Empfehlungen der Financial Action Task Force zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung in EU-Recht umgesetzt werden.

Der Rat erzielte beim Treffen der Justiz- und Innenminister vom 11. März 2016 eine Allgemeine Ausrichtung zur Richtlinie, die als Grundlage für die Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament dienen wird.

8.5.2 RL „Jugendstrafverfahren“

Eine der drei am 27. November 2013 von der Europäischen Kommission vorgelegten RL-Vorschlägen ist die RL über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder.

Die – relativ umfangreichen – Bestimmungen schließen teils an die anderen RL mit Verfahrensstandards an und gehen inhaltlich über die dort vorgesehenen Standards hinaus; teils werden Rechte vorgesehen, die für Erwachsene bisher in der EU nicht geregelt sind. Dazu zählen:

- das Recht auf individuelle Begutachtung (Art. 7);
- das Recht auf **medizinische Untersuchung** insbesondere zur Beurteilung der geistigen und körperlichen Verfassung des Jugendlichen (Art. 8);
- die **audiovisuelle Aufzeichnung** von Befragungen (Art. 9);
- **Freiheitsentzug** ist möglichst kurz zu halten oder durch Alternativen zu ersetzen (Art. 10);
- in **Haft** sind Jugendliche von Erwachsenen zu trennen;
- das Recht, sich nicht selbst zu belasten und nicht mitzuwirken, ist sicherzustellen;
- das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung.

Stand:

Die Verhandlungen zu dieser RL sind abgeschlossen. Die RL (EU) 2016/800 wurde am 11. Juni 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union (Abl L 2016/132, 1) veröffentlicht und ist bis 11. Juni 2019 umzusetzen.

8.5.3 RL Unschuldsvermutung und Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren

Die Europäische Kommission präsentierte in Umsetzung des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren (Entschließung des Rates vom 30. November 2009 – Roadmap) im November 2013 den Vorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung bestimmter Aspekte der **Unschuldsvermutung** und des **Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren**.

Der Vorschlag sieht die Stärkung von Verfahrensrechten unter dem Aspekt der **Unschuldsvermutung** in folgenden **vier Bereichen** vor:

- Keine öffentliche Bezugnahme auf die Schuld vor einer (rechtskräftigen) Verurteilung;
- Beweislast und Beweismaß – Sicherstellung, dass begründete Zweifel an der Schuld zu einem Freispruch des Verdächtigen oder Beschuldigten führen;
- das Recht, sich nicht selbst zu belasten und nicht mitzuwirken, ist sicherzustellen und darf nicht als Bestätigung von Tatsachen gewertet werden; unter Aussageverweigerungsrecht ist das Recht zu schweigen zu verstehen.

Die Richtlinie ist auf „natürliche Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens“ anzuwenden.

Stand:

Die Verhandlungen zu dieser RL sind abgeschlossen. Die RL (EU) 2016/343 wurde am 9. März 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union (Abl L 2016/65, 1-11) veröffentlicht und ist bis 1. April 2018 umzusetzen.

8.5.4 RL Prozesskostenhilfe

Die Europäische Kommission präsentierte in Umsetzung des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren (Entschließung des Rates vom 30. November 2009 – Roadmap) den Vorschlag für eine Richtlinie über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (EuHB).

Ziel der Richtlinie ist die Stärkung der Verfahrensrechte von Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, durch Gewährleistung eines effektiven Zugangs zu einem Rechtsbeistand bereits in einem frühen Stadium des Verfahrens.

Die Richtlinie soll sicherstellen, dass Verdächtige oder beschuldigten Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, und Personen, gegen die ein Verfahren aufgrund eines

Europäischen Haftbefehls eingeleitet wurde, ihr Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand effektiv wahrnehmen können. Die Richtlinie regelt in diesem Sinn den Anspruch auf sog. „vorläufige Prozesskostenhilfe“. Das Recht auf Prozesskostenhilfe kommt auch Personen zu, die auf Grund eines Europäischen Haftbefehls gesucht und festgenommen werden, und zwar sowohl im Vollstreckungsmitgliedstaat als auch im Ausstellungsstaat.

Stand:

Der Vorschlag wurde am 27. November 2013 durch die Europäische Kommission vorgelegt. Beim Ji-Rat am 13. März 2015 wurde die Allgemeine Ausrichtung angenommen. Der Bericht des Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 2015 enthielt 54 Abänderungsanträge. Unter luxemburgischen Vorsitz fanden drei Trilog-Sitzungen statt, bei denen der Anwendungsbereich der Richtlinie erörtert wurde.

9 STRAFPROZESS UND ERMITTLUNGSMAßNAHMEN

9.1 REFORM DES STRAFPROZESSES

Mit dem **Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004**, wurde das Vorverfahren der StPO, also der Verfahrensabschnitt, der sich der Klärung des Verdachts einer Straftat bis hin zur Erhebung der Anklage widmet (1. bis 3. Teil samt 1. und 2. Abschnitt des 4. Teils der StPO) grundlegend erneuert. Im Einzelnen sind aus dem mehr als 216 Paragraphen umfassenden Reformwerk folgende wesentliche Elemente hervorzuheben:

- Schaffung eines „Kooperationsmodells“ zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft;
- Exakte Regelung der Ermittlungsmaßnahmen;
- Stärkung der Opferrechte;
- Klare Definition des Beschuldigten samt seinen Rechten, um ein faires Verfahren im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK zu gewährleisten.

Zu den Einzelheiten der Strafprozessreform, den damit einhergehenden Änderungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren, der Begleitgesetzgebung sowie den in diesem Zusammenhang ergangenen Erlässen des Bundesministeriums für Justiz siehe **Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 144ff.**

Der Nationalrat hat die damalige Bundesministerin für Justiz mit **EntschlieÙung betreffend Schlussfolgerungen aus den Beratungen des zur Vorbehandlung des Berichts der Bundesministerin für Justiz betreffend die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessreform auf Grund der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. November 2009, 53/E XXIV. GP (III-272 d.B.) und des Antrags 150/A(E) der Abgeordneten Mag. Ewald Stadler, Kolleginnen und Kollegen betreffend Wiedereinführung des Untersuchungsrichters eingesetzten Unterausschusses des Justizausschusses vom 5. Juli 2013, 333/E XXIV. GP**, im Lichte der Ergebnisse der Anhörung von Experten zur Evaluation der Strafprozessreform aufgefordert, dem Nationalrat ehestmöglich entsprechende gesetzliche Vorhaben zu unterbreiten, die notwendig sind, um das **Reformwerk abzurunden und erkannte Mängel zu beseitigen**. Das betrifft u.a. insbesondere folgende Bereiche:

- Eindeutige Abgrenzung des Begriffs des Beschuldigten von Personen, die ohne hinreichendes Substrat angezeigt werden, und damit Definition des zur Führung eines Ermittlungsverfahrens hinreichenden Anfangsverdachts;

- Gewährleistung eines effizienten Rechtsschutzes durch Ausbau der Instrumente des Einspruchs wegen Rechtsverletzung und des Antrags auf Einstellung sowie effektiver höchstgerichtlicher Grundrechtskontrolle;
- Verstärkung gerichtlicher Kontrolle gegenüber unangemessener Verfahrensdauer;
- Klarstellung der Objektivität und Unabhängigkeit von Sachverständigen sowie verstärkte Beteiligungsmöglichkeiten der Verteidigung im Bereich der Bestellung von Sachverständigen und der Kontrolle des Ergebnisses ihrer Tätigkeit;
- Neuregelung des Ersatzes der Verteidigungskosten unter Berücksichtigung der vermehrten Notwendigkeit einer Beziehung von Verteidigern im Ermittlungsverfahren.

Die Umsetzung dieser EntschlieÙung geschah mit dem Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (**Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 71/2014**), das folgende Schwerpunkte enthält:

- Präzisierung des Zeitpunkts des **Beginns des Strafverfahrens**, Einführung des Begriffs „**Anfangsverdacht**“ unter gleichzeitiger Einführung einer neuen Rolle des **Verdächtigen**.
- Einführung einer **amtswegigen Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens** durch den Einzelrichter des Landesgerichts im Ermittlungsverfahren.
- Wiedereinführung des **zweiten Berufsrichters** für komplexe und schwierige Schöffenverfahren.
- Erweiterte Einbindung des Beschuldigten in die **Sachverständigenbestellung** im Ermittlungsverfahren samt **Ausbau des Rechtsschutzes** bei möglicher Befangenheit oder Zweifeln an der fachlichen Qualifikation des Sachverständigen.
- Deutliche Anhebung der für den Ersatz der **Verteidigungskosten** des freigesprochenen Angeklagten vorgesehenen Höchstbeträge.
- Einführung eines in puncto Rechtsschutz gegenüber dem in Österreich bis 31. Dezember 1999 in den §§ 460 ff StPO aF geregelten deutlich verbesserten **Mandatsverfahrens**.

- Schaffung einer klaren **Rechtsgrundlage für staatsanwaltschaftliche Öffentlichkeitsarbeit** während des Strafverfahrens.
- Verfahrensrechtliche Anreize für die Beendigung des Strafverfahrens durch **Diversion**.
- **Ausbau des Datenschutzes** bei der Übermittlung von im Ermittlungsverfahren gewonnenen Daten an Gerichte und andere Behörden.“

Mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 112/2015**, wurde in Ergänzung der bereits durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 71/2014, eingeführten Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens als weitere Maßnahme zur Verringerung der Verfahrensdauer die Möglichkeit vorgesehen, **aus Opportunitätserwägungen von der Verfolgung einzelner Straftaten endgültig oder unter Vorbehalt späterer Verfolgung abzusehen**.

Im Hinblick auf die Beendigung des Strafverfahrens durch **Diversion** erfolgten Präzisierungen insbesondere hinsichtlich der ausdrücklichen Betonung der Notwendigkeit des **Schutzes von Opferinteressen** und dem Ausschluss dieser Form der Verfahrenserledigung bei **Sexualdelikten**.

Weitere Reformen im Strafprozessrecht werden in Kapitel 8 Gesetzgeberische Tätigkeit im Kriminalrecht beschrieben.

9.2 DIVERSION

Mit der (größtenteils) am 1. Jänner 2000 in Kraft getretenen **Strafprozessnovelle 1999**, BGBl. I Nr. 55/1999, wurde eine allgemeine gesetzliche Grundlage für Diversionsmaßnahmen geschaffen (Staatliche Reaktion auf strafbares Verhalten, die den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Verdächtigen ermöglicht).

Durch das **Strafprozessreformgesetz**, BGBl. I Nr. 19/2004, welches (größtenteils) am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist, wurden die Diversionsbestimmungen – mit diversen Anpassungen – in das 11. Hauptstück der StPO übernommen. Im Ermittlungsverfahren sind diversionelle Maßnahmen der Staatsanwaltschaft, im Hauptverfahren dem Gericht vorbehalten.

Eine wesentliche Neuerung des mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2014, **BGBl. I Nr. 71/2014**, ist die Möglichkeit für die Staatsanwaltschaft, einen vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung zu erklären, wenn z.B. Neustart mit einem Tatausgleich beauftragt wird (§ 204 Abs. 3 StPO). Weiters sind die Bestimmungen über die Zuständigkeit (§§ 26 Abs. 2, 37 Abs. 2 StPO) angepasst worden, um

zu verhindern, dass Nachtragsanzeigen in ein vorläufig diversionell beendetes Verfahren einbezogen werden müssen. Letztlich wurde eine weitere Möglichkeit zur nachträglichen Fortsetzung (§ 205 Abs. 2 StPO) eines diversionell beendeten Verfahrens eingeführt, wenn die Pauschalkosten vom Beschuldigten nicht beglichen werden.

Mit dem am 1. Jänner 2016 in Kraft getretenen **Strafrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 112/2015**, wurde der Anwendungsbereich der Diversion auf jene Delikte erweitert, die zwar nicht mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, jedoch in die schöffengerichtliche bzw. geschworenengerichtliche Zuständigkeit fallen. Gleichzeitig ist jedoch ein diversionelles Vorgehen bei Sexualdelikten nicht mehr möglich. Besondere Berücksichtigung finden nunmehr die Opferinteressen (§ 204 Abs. 2 und 3 sowie § 206 Abs. 1 StPO; etwa Sicherstellung einer Information über den Anspruch auf Prozessbegleitung und die zur Auswahl stehenden Opferschutzeinrichtungen; Mitwirkung der Prozessbegleitung am Tauschgleich und Überlegungsfrist für besonders traumatisierte Opfer).

Im Kapitel 3 Reaktionen und Sanktionen wird auf Diversionsangebote und Diversionserfolg (Kapitel 3.1) sowie die Durchführung der Diversion durch Neustart (Kapitel 3.2) näher eingegangen.

9.3 ERMITTLUNGSMABNAHMEN

9.3.1 Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

Zur effektiven Verfolgung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität ist ein Einblick in die Konten verdächtiger Personen oft unerlässlich. Nach der geltenden Rechtslage sind sowohl Auskünfte darüber, ob eine Geschäftsbeziehung mit einem Kredit- oder Finanzinstitut besteht (§ 109 Z 3 lit. a StPO) als auch nähere Auskünfte über Art und Umfang der Geschäftsverbindung (§ 109 Z 3 lit. b StPO) gemäß § 116 StPO durch die Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung anzuordnen.

Im Jahr 2015 wurden 3.687 Anordnungen der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte gerichtlich bewilligt.

Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

	2012	2013	2014	2015
Gerichtlich bewilligte Anordnungen der StA	1.162	2.094	3.147	3.687

Mit dem Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG), BGBl. I Nr. 116/2015 wurde die Möglichkeit der Einsicht in das voraussichtlich ab Herbst 2016 einsatzfähige Kontenregister auch für die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte geschaffen (§ 4 Abs. 1 KontRegG). Mit dem Ministerialentwurf für ein Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015

(171/ME) wurden die in der StPO erforderlichen Anpassungen für die Nutzung des Kontenregisters für strafrechtliche Zwecke vorgeschlagen.

9.3.2 Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachung von Nachrichten

Bis 31. Dezember 2007 regelte § 149a StPO die „Überwachung einer Telekommunikation“, wobei die Fälle der Standortfeststellung, der Überwachung und Ermittlung von Vermittlungsdaten und die Überwachung des Inhaltes von Nachrichten unterschieden wurden.

Seit **Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes** (BGBl. I Nr. 19/2004) mit 1. Jänner 2008 regelt die StPO die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und die Überwachung von Nachrichten (§§ 134 Z 2 und Z 3, 135 StPO) im 5. Abschnitt des 8. Hauptstücks, gemeinsam mit der Beschlagnahme von Briefen und der optischen und akustischen Überwachung von Personen. Von diesen Bestimmungen werden nunmehr sämtliche Formen moderner Kommunikation erfasst.

§ 135 StPO unterscheidet zwischen der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten) und der Überwachung von Nachrichten (Inhaltsdaten). In jedem Fall bedarf es einer Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung.

Mit VJ-Info 1/2008 vom 2. Jänner 2008 wurden im Hinblick auf diese Änderungen neue VJ-Schritte eingeführt, wobei nunmehr in den Registern der Staatsanwaltschaften die Antrags-, Bewilligungs-, bzw. Ablehnungs- und Anordnungsschritte zu setzen sind. Das der zahlenmäßigen Auswertung zugrundeliegende Datenmaterial wurde dem staatsanwaltschaftlichen Register entnommen, wobei die Auswertung getrennt nach Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten erfolgte.

Für das Bundesgebiet ergibt sich im Berichtsjahr zusammenfassend folgendes Bild:

- **Insgesamt** wurden von den Staatsanwaltschaften **8.251 Anträge** auf gerichtliche Bewilligung von Anordnungen einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten gestellt, wovon **8.199 gerichtlich bewilligt** wurden.
- Aufgeteilt auf die einzelnen Maßnahmen erhält man folgende Zahlen gerichtlich bewilligter Anordnungen der Staatsanwaltschaft:
 - **2.909** Fälle einer **Überwachung von Nachrichten** bei 2.916 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 99,8% stattgegeben;

- **5.290** Fälle einer **Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung** bei 5.335 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 99,2% stattgegeben;
- **7.375** dieser gerichtlich bewilligten Anordnungen ergingen in **Verfahren gegen bekannte Täter** (die 7.420 Anträge wurde zu 99,4% bewilligt). In **Verfahren gegen unbekannte Täter (UT)** wurden **824** Anordnungen gerichtlich bewilligt (die 831 Anträge wurden zu 99,2% bewilligt).
- Die Maßnahmen der **Überwachung von Nachrichten** und der **Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung** richten sich vorwiegend gegen **bekannte Täter**. Nur etwa 8% der Fälle betreffen unbekannte Täter bei der Überwachung von Nachrichten und 11,2% bei der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung.

Nachrichtenüberwachung, Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung

	Antrag auf gerichtliche Bewilligung der Anordnung		Gerichtliche Bewilligung der Anordnung	
	2014	2015	2014	2015
Nachrichtenüberwachung (135 Abs. 3 StPO)	3.271	2.916	3.252	2.909
davon bekannte Täter	2.978	2.682	2.962	2.676
davon unbekannte Täter	293	234	290	233
OStA Wien	2.191	1.798	2.179	1.793
OStA Linz	144	143	140	141
OStA Graz	686	697	683	697
OStA Innsbruck	250	278	250	278
Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 135 Abs. 2 StPO)	5.651	5.335	5.594	5.290
davon bekannte Täter	4.416	4.738	4.380	4.699
davon unbekannte Täter	1.235	597	1.214	591
OStA Wien	3.564	3.270	3.540	3.236
OStA Linz	544	540	531	530
OStA Graz	1.054	1.080	1.040	1.080
OStA Innsbruck	489	445	483	444
Gesamt (§ 135 Abs. 2 und 3 StPO)	8.922	8.251	8.846	8.199
davon bekannte Täter	7.394	7.420	7.342	7.375
davon unbekannte Täter	1.528	831	1.504	824
OStA Wien	5.755	5.068	5.719	5.029
OStA Linz	688	683	671	671
OStA Graz	1.740	1.777	1.723	1.777
OStA Innsbruck	739	723	733	722

Zur historischen Entwicklung der Regelungen über den Ersatz des Aufwandes für die Mitwirkung und der Investitionen, die Betreiber eines Telekommunikationsdienstes tätigen müssen, um ihrer gesetzlichen Verpflichtung entsprechen zu können, sei auf die Ausführungen im Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 157, verwiesen.

Die **Ausgaben** für die Durchführung von Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung und über Vorratsdaten sowie Überwachungen von Nachrichten betragen im Berichtsjahr **Euro (Mio.) 13,35**.

Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung/Auskunft über Vorratsdaten/Überwachung von Nachrichten

	2012	2013	2014	2015
Ausgaben (in Mio. €)	12,49	13,06	12,35	13,35

9.3.3 Besondere Ermittlungsmaßnahmen

Das Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt werden (BGBl. I Nr. 105/1997), hat eine (zunächst bis 31. Dezember 2001 befristete) umfassende Regelung der optischen und akustischen Überwachung sowie des automationsunterstützten Datenabgleichs verwirklicht. Mit dem am 1. Jänner 2002 in Kraft getretenen **Strafrechtsänderungsgesetz 2001**, BGBl. I Nr. 130/2001, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung sowie über den automationsunterstützten Datenabgleich **ohne weitere Befristung** in den Rechtsbestand übernommen.

Seit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, sind die Bestimmungen über die **optische und akustische Überwachung von Personen** in § 136 StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Lediglich im Fall einer Entführung oder Geiselnahme (Abs. 1 Z 1) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich aus ohne gerichtliche Anordnung durchführen. Die Bestimmungen über den **automationsunterstützten Datenabgleich** in den §§ 141 bis 143 StPO entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen (§ 149i bis 149l StPOaF). Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 136 Abs. 1 Z 3 und 141 StPO obliegt gemäß § 147 StPO wie bisher einem Rechtsschutzbeauftragten (weitere Einzelheiten siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 160).

Auf Grundlage der **Berichte der Staatsanwaltschaften nach § 10a StAG** ergibt sich für das Berichtsjahr folgende Übersicht zur optischen und akustischen Überwachung von Personen¹⁰⁹:

- Bundesweit wurde in fünf Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („**großer Späh- und Lauschangriff**“) angeordnet.
- In vier Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) wurde von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („**kleiner Späh- und Lauschangriff**“) angeordnet.
- Eine bloß optische Überwachung gemäß § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („**Videofalle**“) wurde in 142 Fällen von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung angeordnet, wobei in 81 Fällen die Überwachung **außerhalb von Räumen** (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) erfolgte. In 61 Fällen erfolgte die Überwachung **innerhalb von Räumen** mit Zustimmung der Inhaber (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO).
- In keinem Fall wurde eine von der Staatsanwaltschaft beantragte Anordnung einer besonderen Ermittlungsmaßnahme vom Gericht nicht bewilligt.
- In acht Fällen wurde **trotz gerichtlich bewilligter Anordnung nicht überwacht**.
- In 73 Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) war die Überwachung **erfolgreich**; Kriterium des Erfolges ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zu Grunde liegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte. In 61 Fällen erbrachte die Überwachung keine verwertbaren Ergebnisse und war daher **erfolglos**. In den übrigen neun Fällen lag ein Ergebnis noch nicht vor.
- Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt 185 **Verdächtige** und erstreckten sich auf **weitere sieben betroffene Person** (§ 138 Abs. 4 StPO). Gegen sechs Personen wurde auf Grund durchgeführter Überwachungen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet (**Zufallsfunde** § 140 Abs. 2 StPO).
- Den Überwachungen lagen in 91 Fällen **Delikte** gegen fremdes Vermögen und in vier Fällen ein Delikt gegen Leib und Leben zu Grunde. In 33 Fällen diente die

¹⁰⁹ Genauere Angaben enthält der Gesamtbericht des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen.

Überwachung der Aufklärung eines Verstoßes nach dem Suchtmittelgesetz. Drei Fälle betrafen ein Verfahren nach dem Verbotsgesetz.

- Es wurde **keine Beschwerde** gegen eine Überwachung erhoben.

Optische und akustische Überwachung von Personen

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Großer Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 3 lit a und b StPO	2	3	3	2	2	2	3	6 ¹¹⁰	5
Kleiner Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 2 StPO	1	3	2	1	2	3	1	6	4
Videofälle § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO	60	107	114	72	136	158	138	161	142
davon außerhalb von Räumen	13	59	56	40	61	95	66	98	81
davon innerhalb von Räumen	47	48	58	32	75	63	72	63	61
Keine Überwachung trotz gerichtlich bewilligter Anordnung	4	3	3	3	2	3	4	3	8
Überwachung erfolgreich	20	40	48	32	77	59	54	65	73
Überwachung erfolglos	39	60	55	23	54	83	64	74	61
Verdächtige	42	334	357	113	132	155	148	227	185
Weitere betroffene Personen (§ 138 Abs. 4 StPO)	72	15	48	84	1	21	26	9	7
Zufallsfunde § 140 Abs. 2 StPO	7	11	3	3	9	19	19	8	6
Überwachungen nach Delikten :									
Fremdes Vermögen	48	77	90	35	112	115	104	113	91
Leib und Leben	4	9	14	16	2	5	4	3	4
Suchtmittelgesetz	1	15	15	12	16	16	19	35	33
§ 278a StGB	4	5	2	0	1	2	1	0	0
Sonstige Delikte	2	6	7	8	3	17	7	13	6
Beschwerden von Beschuldigten/ Inhabern von Räumlichkeiten	0	11	0	0	1	3	0	1	0

Es wurde ein **automationsunterstützter Datenabgleich** („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) im Berichtsjahr durchgeführt.

Automationsunterstützter Datenabgleich (§ 141 StPO)

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl	0	0	0	0	0	0	0	0	1 ¹¹¹	1

¹¹⁰ Richtigstellung der im Sicherheitsbericht 2014 dokumentierten Zahlen; die Anzahl der „großen Späh- und Lauschangriffe“ wurde bereits im Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen im Jahr 2014 korrigiert.

¹¹¹ Richtigstellung der im Sicherheitsbericht 2014 dokumentierten Zahlen; die Anzahl des automationsunterstützten Datenabgleichs wurde bereits im Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen im Jahr 2014 korrigiert.

9.4 VERFAHREN GEGEN ORGANE DER SICHERHEITSBEHÖRDEN

Das Bundesministerium für Justiz hat am 6. November 2009 einen Erlass betreffend Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbediensteten (BMJ-L880.014/0010-II 3/2009) kundgemacht, um eine objektive und jeden Anschein der Voreingenommenheit auszuschließende Verfahrensführung zu garantieren. Dazu bestehen korrespondierende Erlässe des Bundesministeriums für Inneres vom 23. April 2010, GZ. BMI-OA1000/0047-II/1/b/2010In und vom 1. Dezember 2009, BMI-OA1370/0001-II/1/b/2009, über die Dokumentation, Sachverhaltserhebung und Beurteilung von Zwangsmittelanwendungen.

Aufgrund des mit dem Erlass über die Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten (Berichtspflichtenerlass 2016) verfügten Aufhebung der jährlichen Berichtspflicht über Misshandlungsvorwürfe werden die Zahlen über Verfahren wegen Misshandlungsvorwürfe Organe der Sicherheitsbehörden und damit im Zusammenhang stehende Verfahren nach § 297 StGB (Verleumdung) nunmehr nach dafür bestehenden Deliktskennungen aus der Verfahrensautomation Justiz ausgewertet. Die hier dargestellten Zahlen sind daher mit denen der Sicherheitsberichte der Vorjahre nicht vergleichbar.

Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und ähnliche Verdachtsfälle

	2012	2013	2014	2015
Bei Staatsanwaltschaften angefallene Fälle ¹¹²	262	302	299	392
Einstellung des Ermittlungsverfahrens ¹¹³	532	570	595	690
Abbrechung des Ermittlungsverfahrens (§ 197 StPO)	0	2	2	2
Diversion	1	0	0	0
Strafantrag/Anklage	6	5	3	5
Freispruch	0	0	1	1
Schuldspruch	4	6	2	4

Bei dieser Auswertung muss berücksichtigt werden, dass nach den Berichten der Staatsanwaltschaften im Verlauf des Einschreitens der Organe der Sicherheitsbehörden in einer überwiegenden Anzahl der angezeigten Fälle geringfügige Verletzungen beispielsweise durch das Anlegen von Handfesseln oder den Einsatz von Pfeffersprays eintraten – zum Teil ohne dass ein Misshandlungsvorwurf gegen das einschreitende Organ erhoben wurde. Dies erklärt, dass zahlenmäßig viele Verfahren geführt, aber nur wenige Strafanträge bzw. Anklagen erhoben wurden.

¹¹² Der Anfall wird fallbezogen dargestellt, d.h. es wird die Zahl der Ermittlungsverfahren wiedergegeben.

¹¹³ Die Einstellungen und alle anderen Erledigungen werden personenbezogen dargestellt. Da in einem Ermittlungsverfahren gerade bei Misshandlungsvorwürfen typischerweise gegen mehr als eine Person ermittelt wird, ist die Zahl der Erledigungen höher als jene der angefallenen Fälle.

Verfahren nach § 297 StGB (Verleumdung) wegen der Behauptung von Miss-handlungsvorwürfen durch Organe der Sicherheitsbehörden

	2012	2013	2014	2015
Bei Staatsanwaltschaften angefallene Fälle ¹¹⁴	17	17	6	15
Einstellung des Ermittlungsverfahrens ¹¹⁵	15	11	11	17
Diversio	2	0	0	0
Strafantrag/Anklage	6	3	6	4
Freispruch	0	0	0	0
Schuldspruch	5	3	1	2

9.5 VERFAHRENSHILFE

Ist der Beschuldigte außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die gesamten Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein **Verfahrenshilfeverteidiger** beigegeben wird, dessen Kosten er nicht oder nur zum Teil zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist (§ 61 Abs. 2 StPO). In bestimmten Fällen ist die Beigebung eines Verteidigers jedenfalls erforderlich (z.B. in Haftfällen, in einer Hauptverhandlung vor dem Geschworenen- oder Schöffengericht, oder wenn der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig und deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen (§ 61 Abs. 1 und 2 StPO)). Auch Privatbeteiligten ist – soweit ihnen nicht juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist (§ 66 Abs. 2 StPO) – Verfahrenshilfe zu bewilligen (§ 67 Abs. 7 StPO).

Hat das Gericht die Beigebung eines Rechtsanwalts beschlossen, so hat die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt zu bestellen (§ 45 RAO). Der österreichische Rechtsanwaltskammertag hat gemäß § 55 Z 3 RAO jährlich spätestens zum 31. März des jeweils folgenden Kalenderjahres dem Bundesminister für Justiz über die Anzahl der im abgelaufenen Kalenderjahr geleisteten Vertretungen und Verteidigungen zu berichten.

Nach diesem Bericht erfolgten im Berichtsjahr 2015 insgesamt 22.187 Verfahrenshilfebestellungen, davon 15.352 in Strafsachen¹¹⁶.

¹¹⁴ Der Anfall wird fallbezogen dargestellt, d.h. es wird die Zahl der Ermittlungsverfahren wiedergegeben.

¹¹⁵ Die Einstellungen und alle anderen Erledigungen werden personenbezogen dargestellt. Da in einem Ermittlungsverfahren gegen mehr als eine Person ermittelt werden kann, kann die Zahl der Erledigungen höher sein als jene der angefallenen Fälle.

¹¹⁶ Zu weiteren Details siehe www.oerak.at.

Verfahrenshilfebestellungen

	2012	2013	2014	2015
Gesamt	22.695	22.975	22.204	22.187
davon Strafsachen	15.451	15.642	15.253	15.451

9.6 RECHTSANWALTLICHER JOURNALDIENST

Zur effizienten Umsetzung des Rechts festgenommener Beschuldiger, Kontakt mit einem Verteidiger aufzunehmen und der Vernehmung beizuziehen, hat das Bundesministerium für Justiz unter Einbindung des Bundesministeriums für Inneres eine Vereinbarung mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag getroffen und wurde mit 1. Juli 2008 der rechtsanwaltliche Journaldienst eingerichtet.

Der ÖRAK betreibt bundesweit eine kostenfreie Journaldienstnummer (Hotline: 0800 376 386), die täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzt ist und über die nach Maßgabe der Inanspruchnahme unverzüglich ein Strafverteidiger erreicht werden kann. Die Verteidigung im Rahmen des rechtsanwaltlichen Journaldienstes umfasst ein telefonisches, auf Verlangen des Beschuldigten und nach entsprechender Vollmachtserteilung ein persönliches Beratungsgespräch, erforderlichenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung nach § 164 StPO sowie sonstige zu einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderliche Handlungen (etwa Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers bei Gericht). Auf Verlangen des Beschuldigten soll der Verteidiger dem Beschuldigten ehest möglich persönlich und vor Ort Rechtsbeistand leisten, wobei erforderlichenfalls gemäß § 56 StPO für eine Übersetzungshilfe zu sorgen ist. Die Vertretung endet mit der Freilassung des festgenommenen Beschuldigten bzw. mit seiner Einlieferung in eine Justizanstalt, wenn nicht eine weitere Vollmacht erteilt wird.

Soweit ein festgenommener Beschuldiger von seinem Recht Gebrauch machen möchte, einen Verteidiger zu kontaktieren und ihm selbst kein Rechtsanwalt bekannt ist, dieser nicht erreichbar ist oder der Beschuldigte nicht über die finanziellen Mittel verfügt, einen Wahlverteidiger mit seiner Vertretung zu beauftragen, hat ihn die Kriminalpolizei über den rechtsanwaltlichen Journaldienst zu informieren und ihm neben dem „Informationsblatt für Festgenommene“ auch das „Informationsblatt über den rechtsanwaltlichen Journaldienst“ (in der jeweiligen Sprachfassung) auszuhändigen. Erforderlichenfalls ist ein Dolmetscher beizuziehen. Die erste telefonische Beratung mit einem Verteidiger verursacht keine Kosten. Im Übrigen ist die Inanspruchnahme von Verteidigungsleistungen im Rahmen des Journaldienstes grundsätzlich kostenpflichtig (Euro 100,-- zzgl. USt pro Stunde), wobei bei gerichtlicher Gewährung von Verfahrenshilfe eine vorläufige Kostenübernahme durch den Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Justiz, stattfindet.

Rechtsanwaltlicher Journaldienst

	2012	2013	2014	2015
Kontaktaufnahmen	406	457	378	383
Telefonische Beratung	280	289	265	232
Persönliche Anreise	84	105	104	127
Persönliches Beratungsgespräch	53	42	26	22
Überwachung nach § 59 Abs. 1 StPO	6	10	3	2
Teilnahme an der Vernehmung	56	77	79	105
Ablehnung der Bevollmächtigung wegen Übernahme der Kosten	20	22	16	17
Ablehnung aus anderen Gründen	10	12	5	9
Verfahrenshilfeantrag	4	0	1	3
Darüber hinausgehende Vertretung	11	4	4	6

Quelle: ÖRAK.

Insgesamt konnten von 1. November 2008 bis 31. Dezember 2015 **2.903 Kontaktaufnahmen** verzeichnet werden, wobei davon in **262 Fällen** ein **persönliches Beratungsgespräch** erfolgte, welches in **40 Fällen** gemäß § 59 Abs. 1 StPO überwacht wurde.

In insgesamt **527 Fällen** (und damit in weniger als 1/5 der Fälle) wurde von einer Teilnahme an der Vernehmung berichtet. Bisher wurde jedoch kein einziger Fall geschildert, bei welchem dem Verteidiger die Teilnahme an der Vernehmung verweigert worden wäre.

In insgesamt **170 Fällen** unterblieb eine Bevollmächtigung wegen der Verpflichtung zur Übernahme der Kosten, in **76 Fällen** aus anderen Gründen.

In **21 Fällen** wurde die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers beantragt, in insgesamt **60 Fällen** hat sich eine aus dem Rechtsanwaltlichen Journaldienst darüber hinausgehende Vertretung entwickelt.

10 OPFER KRIMINELLER HANDLUNGEN

10.1 STATISTISCHE DATEN

Basierend auf einem gesellschaftlichen Bewusstseinswandel gilt Verbrechenopfern zunehmend die Aufmerksamkeit der Kriminalpolitik und der Strafjustiz. Damit einher ging der immer lauter werdende Ruf nach einer besseren Datenqualität. Seit 28. September 2011 sind Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit eines Opfers in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) erfassbar. Seit 1. Dezember 2011 werden diese Daten mit den Berichten der Polizei übermittelt und direkt in die VJ übernommen. Diese können in jedem Verfahrensstadium ergänzt oder berichtigt werden.

Für den Sicherheitsbericht 2015 wurden die Daten zu den Opfern aus der VJ ausgewertet. Die Daten geben Auskunft über die Frage, wie viele Personen in den im Berichtszeitraum angefallenen Verfahren (BAZ, St und UT) als Opfer eingetragen wurden. Diesen Informationen kann nicht entnommen werden, wie viele Fälle dahinter gestanden sind, da eine Person in einem Verfahren auch mehrfach Opfer von Verbrechen geworden sein kann. Andererseits kann es auch zu Mehrfachzählungen kommen, wenn Verfahren gegen verschiedene Beschuldigte getrennt geführt werden in denen dasselbe Opfer eines Verbrechens jeweils eingetragen wurde.

10.1.1 Überblick

Insgesamt wurden in den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren 295.930 Personen als Opfer einer Straftat registriert. Davon waren 140.671 männlich und 95.844 weiblich (bei 59.844 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Von den Opfern, bei denen eine Information über ihr Geschlecht eingetragen wurde, sind somit 59,5% männlich und 40,5% weiblich.

Vergleicht man die Anzahl der im Berichtsjahr registrierten Opfer mit den Vorjahreszahlen, so ist die Anzahl um 1,5% gesunken.

Opfer sämtliche Delikte

	2014	%	2015	%
Gesamt	300.387		295.930	
Geschlecht eingetragen	237.460	100%	236.515	100%
davon weiblich	95.339	40,1%	95.844	40,5%
davon männlich	142.121	59,9%	140.671	59,5%

Stellt man den Opfern einer Straftat die Beschuldigten gegenüber, so wurden auch im Berichtsjahr öfter Männer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer einer Straftat wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹¹⁷ sämtliche Delikte

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	295.930		292.487	
Geschlecht eingetragen	236.515	100%	277.999	100%
davon weiblich	95.844	40,5%	59.804	21,5%
davon männlich	140.671	59,5%	218.195	78,5%

Bei insgesamt 220.714 Opfern ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Etwas mehr als die Hälfte (54,7%) dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige. In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern aufgelistet. Unter den ausländischen Opfern werden am öftesten deutsche Staatsangehörige Opfer einer Straftat (3,4%).

¹¹⁷ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2015 angefallen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Staatsangehörigkeit der Opfer

Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	2014	%	2015	%
Gesamt	222.766	100%	220.714	
Österreicher	187.084	84%	182.550	82,7%
Ausländer	35.682	16%	38.164	17,3%
davon Deutschland	7.546	3,4%	7.773	3,5%
davon Türkei	3.615	1,6%	3.501	1,6%
davon Serbien	2.917	1,3%	2.936	1,3%
davon Rumänien	2.345	1,1%	2.636	1,2%
davon Bosnien und Herzegowina	2.248	1%	2.231	1%
davon Ungarn	1.740	0,8%	1.716	0,8%
davon Afghanistan	913	0,4%	1.494	0,6%
davon Polen	1.338	0,6%	1.399	0,6%
davon Kroatien	1.305	0,6%	1.309	0,6%
davon Slowakei	1.147	0,5%	1.144	0,5%
davon Russische Föderation	783	0,4%	889	0,4%
davon Italien	716	0,3%	829	0,3%

Stellt man den Opfern einer Straftat die Beschuldigten gegenüber, so wurden im Jahr 2015 öfter Ausländer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer einer Straftat wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹¹⁸ nach Staatsangehörigkeit

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	295.930		292.487	
Staatsangehörigkeit bekannt	220.714	100%	261.384	100%
davon Österreicher	182.550	82,7%	179.440	68,6%
davon Ausländer	38.164	17,3%	81.944	31,4%

10.1.2 Opfer von Delikten gegen Leib und Leben

Bei den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 bis 95 StGB) wurden 128.454 Personen als Opfer in die Verfahrensautomation Justiz (VJ) eingetragen. Dies entspricht mehr als 43,4% aller

¹¹⁸ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2015 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

eingetragenen Opfer. Damit waren in diesem Bereich auch mehr Opfer von einem Strafverfahren betroffen als Beschuldigte (104.136 Personen). Von den Opfern eines Gewaltdeliktens waren 74.261 männlich und 47.887 weiblich (bei 6.306 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Somit werden mehrheitlich Männer Opfer von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (57,8%). Sie haben aber einen noch höheren Anteil an den Beschuldigten (78%). Der Anteil weiblicher Opfer ist gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen. Der Anteil weiblicher Beschuldigter ist auch leicht gestiegen (2014 waren 38,9% der Opfer und 22,1% der Beschuldigten weiblich.)

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹¹⁹ bei Delikten gegen Leib und Leben

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	128.454		104.136	
Geschlecht eingetragen	122.148	100%	101.809	100%
davon weiblich	47.887	39,2%	22.437	22%
davon männlich	74.261	60,8%	79.372	78%

Bei insgesamt 114.448 Opfern von Delikten gegen Leib und Leben ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (79,3%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern von Delikten gegen Leib und Leben aufgelistet. Am öftesten wurden auch im Berichtsjahr deutsche Staatsangehörige Opfer von Gewaltdelikten (4,5%).

Staatsangehörigkeit der Opfer von Delikten gegen Leib und Leben

	Alle Delikte	%	Leib und Leben	%
Opfer gesamt	295.930		128.454	
Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	220.714	100%	114.448	100%
Österreicher	182.550	82,7%	90.779	79,3%
Ausländer	38.164	17,3%	23.669	20,7%
davon Deutschland	7.773	3,5%	5.125	4,5%
davon Türkei	3.501	1,6%	2.139	1,9%
davon Serbien	2.982	1,4%	1.753	1,5%
davon Rumänien	2.636	1,2%	1.639	1,4%
davon Bosnien und Herzegowina	2.231	1%	1.379	1,2%
davon Ungarn	1.716	0,8%	1.022	0,9%

¹¹⁹ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2015 angefallen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

	Alle Delikte	%	Leib und Leben	%
davon Afghanistan	1.494	0,7%	957	0,8%
davon Polen	1.399	0,6%	915	0,8%
davon Kroatien	1.309	0,6%	824	0,7%
davon Slowakei	1.146	0,5%	693	0,6%
davon Russische Föderation	889	0,4%	559	0,5%
davon Italien	481	0,2%	458	0,4%

Stellt man den Opfern von Gewaltdelikten die Beschuldigten in diesem Bereich gegenüber, so wurden im Jahr 2015 öfter Ausländer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer eines Deliktes gegen Leib und Leben wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigten¹²⁰ bei Delikten gegen Leib und Leben

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	128.454		104.136	
Staatsangehörigkeit bekannt	114.448	100%	98.001	100%
davon Österreicher	90.779	79,3%	72.985	74,5%
davon Ausländer	23.669	20,7%	25.016	25,5%

10.1.3 Opfer von Sexualdelikten

Bei den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 bis 220b StGB) wurden 5.731 Personen als Opfer in die Verfahrensautomation Justiz (VJ) eingetragen. Davon waren 1.188 männlich und 4.230 weiblich (bei 313 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Somit wurden neuerlich hauptsächlich Frauen Opfer von Sexualdelikten (78,1%), wobei deren Anteil gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen ist (2014: 76,4%). Demgegenüber waren Beschuldigte wegen Delikten dieser Gruppe nahezu ausschließlich männlich (91,6%; 2014: 91,9%).

¹²⁰ Unter Beschuldigten wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2015 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹²¹ bei Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	5.731		4.662	
Geschlecht eingetragen	5.418	100%	4.428	100%
davon weiblich	4.230	78,1%	371	8,4%
davon männlich	1.188	21,9%	4.057	91,6%

Bei insgesamt 5.037 Opfern von Delikten gegen die sexuelle Integrität ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (85,1%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern aufgelistet. Am öftesten wurden deutsche Staatsangehörige Opfer eines Sexualdeliktes (2,4%). Im Vergleich wurde diese Gruppe jedoch öfter Opfer anderer Delikte (3,4%). Am zweithäufigsten wurden rumänische Staatsangehörige Opfer eines Sexualdeliktes (1,7%).

Staatsangehörigkeit der Opfer von Sexualdelikten

	Alle Delikte	%	Sexualdelikte	%
Opfer gesamt	295.930		5.731	
Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	220.714	100%	5.037	100%
Österreicher	182.550	82,7%	4.299	85,3%
Ausländer	38.164	17,3%	738	14,7%
davon Deutschland	7.773	3,5%	120	2,4%
davon Rumänien	2.636	1,2%	88	1,7%
davon Serbien	2.982	1,4%	64	1,3%
davon Ungarn	1.716	0,8%	47	0,9%
davon Türkei	3.501	1,6%	46	0,9%
davon Slowakei	1.146	0,5%	41	0,8%
davon Bosnien und Herzegowina	2.231	1%	27	0,5%
davon Kroatien	1.309	0,6%	22	0,4%
davon Italien	481	0,2%	18	0,3%
davon Russische Föderation	889	0,4%	17	0,3%
davon Afghanistan	1.494	0,7%	16	0,3%

¹²¹ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2015 angefallen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Stellt man den Opfern von Sexualdelikten die Beschuldigten in diesem Bereich gegenüber, so wurden im Jahr 2015 öfter Ausländer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer eines Sexualdeliktes wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹²² bei Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	5.731		4.662	
Staatsangehörigkeit bekannt	5.037	100%	4.126	100%
davon Österreicher	4.299	85,3%	3.051	74%
davon Ausländer	738	14,7%	1.075	26%

10.2 HILFELEISTUNGEN NACH DEM VERBRECHENSOPFERGESETZ

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrechern, sondern auch die wirksame Hilfe für Opfer von Straftaten, insbesondere auch die Unterstützung von Verbrechensopfern im Bestreben nach Wiedergutmachung.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. I Nr. 288/1972, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (**Verbrechensopfergesetz** – VOG) wurde eine Rechtsgrundlage zur Entschädigung von Verbrechensopfern geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung laufende Hilfeleistungen, wie etwa den Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltentgangs, aber auch die Übernahme der Kosten für Heilung sowie berufliche und soziale Rehabilitation vor. Die Leistungen nach dem VOG wurden durch mehrere Novellen (BGBl. I Nr. 620/1977; BGBl. I Nr. 112/1993; BGBl. I Nr. 11/1999; **Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 2005** – VRÄG 2005, BGBl. I Nr. 48/2005) sukzessive ausgebaut. Zur Entwicklung des VOG sei im Detail auf den Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 143 verwiesen.

Mit dem 2. Gewaltschutzgesetz (BGBl. I Nr. 40/2009), mit dem auch das VOG geändert wurde und das seit 1. Juni 2009 in Kraft ist, sowie den folgenden Novellen wurde das Leistungsangebot für Verbrechensopfer noch weiter ausgebaut. Opfer haben nunmehr einen Hilfeleistungsanspruch auf eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld (§ 2 Z 10 VOG) in einem vierstufigen Rahmen, angefangen mit 2.000 Euro bei schwerer Körperverletzung bis hin zu 12.000 Euro bei einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen und

¹²² Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2015 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

verursachtem Pflegebedarf im Ausmaß von zumindest der Stufe 5 nach dem Bundespflegegeldgesetz.

Mit den Änderungen des VOG durch BGBl. I Nr. 58/2013, welche mit 1. April 2013 in Kraft getreten sind, wurden folgende Verbesserungen im VOG umgesetzt:

- Differenzierung und Erhöhung der Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld (4 Stufen)
- Erhöhung des Ersatzes der Bestattungskosten
- Kostenübernahme für Krisenintervention
- Verlängerung der Antragsfristen
- Verbesserung für Opfer von Menschenhandel.

Im Berichtszeitraum wurden Hilfeleistungen nach dem VOG im Gesamtausmaß von Euro 4,032 Mio. gewährt, der Budgetansatz für 2015 betrug Euro 4,691 Mio. Für das Jahr 2016 ist ein Budget von Euro 3,461 Mio. veranschlagt.

Budgetärer Aufwand nach dem VOG (in Mio. €)

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Budgetvoranschlag	2,482	2,482	4,982	3,632	3,512	4,312	4,691
Aufwand	2,930	2,830	2,901	3,086	3,459	4,013	4,032

10.3 OPFERHILFE, PROZESSBEGLEITUNG

Die **Verbesserung des Opferschutzes** stand und steht im **Zentrum** beinahe aller strafprozessualen Änderungen der letzten Jahrzehnte. Den vorläufigen Höhepunkt bildete die Aufwertung der Rechtsstellung von Opfern im Zuge der **umfassenden Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens** mit dem seit 1. Jänner 2008 geltenden Strafprozessreformgesetz (BGBl. I Nr. 19/2004). Wesentliche Zielsetzung war dabei nicht nur die Ausgestaltung und Absicherung von Verfahrensrechten für Opfer und die Unterstützung der Opfer beim Bestreben nach Wiedergutmachung, sondern auch der Schutz vor sekundärer Viktimisierung durch die Strafverfolgung selbst. Dabei benötigen insbesondere Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalttaten bzw. sexuellem Missbrauch geworden sind, sowie Personen, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sind, zur Durchsetzung ihrer Ansprüche und zur Erfüllung der im Verfahren an sie herangetragenen Aufgaben (u.a. als Zeugen) kompetente psychologische, soziale und rechtliche Beratung und Begleitung.

Grundsätzlich haben nach § 10 StPO sämtliche **Strafverfolgungsbehörden auf die Rechte und Interessen der Opfer** angemessen **Bedacht zu nehmen**. Alle im Strafverfahren tätigen

Behörden, Einrichtungen und Personen haben Opfer mit Achtung ihrer persönlichen Würde zu behandeln und ihre Interessen an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten; dies gilt vor allem auch im Hinblick auf die Weitergabe von Lichtbildern und von personenbezogenen Angaben. Im Rahmen der Anzeigepflicht haben Leitern von Behörden und öffentlichen Dienststellen verstärkt Augenmerk auf Belange des Opferschutzes zu richten (§ 78 Abs. 3 StPO). Bei staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Entscheidungen über die Beendigung eines Strafverfahrens sind die Wiedergutmachungsinteressen der Opfer zu prüfen und größtmöglich zu fördern.

Neben opferorientierten Instituten des Strafrechts wie der Weisung oder der Auflage zur Schadensgutmachung im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder einer Diversion sind folgende **strafprozessuale Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Opfern** besonders hervorzuheben:

Unabhängig von einem etwaigen Privatbeteiligtenanschluss zur Geltendmachung materieller Schadenersatzansprüche im Rahmen eines Strafverfahrens (§ 67 StPO) haben Opfer nach § 66 Abs. 1 StPO weitreichende **Informations- und Parteidrechte**, z.B. einen Anspruch auf Information über Verfahrensrechte, ein Akteneinsichtsrecht, Verständigungsrechte sowie das Recht auf Teilnahme an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, an einer Befundaufnahme und an einer Tatrekonstruktion. Emotional besonders betroffene Opfer haben darüber hinaus nach Maßgabe des § 66 Abs. 2 StPO Anspruch auf **psychosoziale und juristische Prozessbegleitung**.

Opfern, die einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen, kommt die Stellung eines **Privatbeteiligten** (§ 67 StPO) zu, die weitere besondere Gestaltungs- und Mitwirkungsrechte eröffnet, insbesondere das Recht, die Aufnahme von Beweisen zu verlangen und im Falle eines Schuldspruches das Rechtsmittel der Berufung wegen ihrer privatrechtlichen Ansprüche zu erheben. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 67 Abs. 7 StPO kann Privatbeteiligten überdies ein kostenloser Rechtsbeistand im Rahmen der Verfahrenshilfe beigegeben werden.

Gemäß § 70 Abs. 1 StPO haben Opfer **Anspruch auf umfassende Information** über ihre Rechte. Nach erfolgter Belehrung können Opfer aber auch in jeder Lage des Verfahrens erklären, auf weitere Verständigungen und Ladungen zu verzichten; in diesen Fällen ist von einer weiteren Beteiligung der Opfer am Verfahren Abstand zu nehmen. **Besondere Informationsrechte** bestehen einerseits für **Opfer von Gewalt in Wohnungen** (§ 38a SPG) und **Opfer gemäß § 65 Z 1 lit. a StPO**, die spätestens im Zeitpunkt ihrer Vernehmung darüber in Kenntnis zu setzen sind, dass sie von Amts wegen von der Freilassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft (§ 177 Abs. 5 StPO) bzw. der vorläufigen Anhaltung (§ 429 Abs. 5 StPO) unverzüglich informiert werden. Weiters sind diese Opfer

darüber zu informieren, dass sie beantragen können, unverzüglich vom ersten unbewachten Verlassen der Anstalt oder der Entlassung des Strafgefangenen verständigt zu werden (§ 149 Abs. 5 StVG). Andererseits bestehen besondere Informationsrechte für **Opfer**, die in ihrer **sexuellen Integrität verletzt** worden sein könnten (§ 70 Abs. 2 StPO): Sie sind u.a. darüber in Kenntnis zu setzen, dass sie verlangen können, auf schonende Weise (§§ 165, 250 Abs. 3 StPO) und im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person gleichen Geschlechts vernommen zu werden, und dass sie die Beantwortung von bestimmten Fragen verweigern können (§ 158 Abs. 1 Z 2 StPO).

Im Rahmen der **psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung**, die bereits seit dem Jahr 2000 vom Bundesministerium für Justiz gefördert wird, werden Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit. a und b StPO nach Maßgabe des § 66 Abs. 2 StPO durch die Vorbereitung auf das Verfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen, die Begleitung zu Vernehmungen sowie durch rechtliche Beratung und Vertretung durch Rechtsanwält/innen unterstützt. Geeignete Einrichtungen werden vom Bundesminister für Justiz vertraglich mit der Gewährung von Prozessbegleitung betraut, um eine bundesweit flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen der Prozessbegleitung zu gewährleisten. 2015 wurden von 46 beauftragten Einrichtungen 7.276 Personen im Rahmen der Prozessbegleitung unterstützt, wofür rund 5,43 Mio. € aufgewendet wurden. Darüber hinaus finanziert das Bundesministerium für Justiz den Opfer-Notruf 0800 112 112, den Europäischen Opfer-Notruf 116 006 und seit Anfang 2011 das Managementzentrum Opferhilfe.

Entwicklung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung:

	2008 ¹²³⁾	2009 ¹²³⁾	2010 ¹²³⁾	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung
Betreute Personen	2.829	2.962	3.483	6.137	6.524	6.866	7.276	7.769	6,8%
Aufwand (in Mio. €)	3,91	4,46	4,28	4,54	4,88	5,28	5,43	5,93	9,2%

Ein Statistikprogramm ermöglicht seit der Inbetriebnahme der Prozessbegleitungs-Abrechnungsdatenbank im Jahr 2011 eine Auswertung der in einem Kalenderjahr tatsächlich betreuten Opfer. Bis 2011 war zur Vermeidung von Doppelzählungen nur die Zählung der erstbetreuten Opfer möglich.

Die Prüfung der **Anspruchsvoraussetzungen** für die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung obliegt, wie mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 (BGBl. I Nr. 52/2009) ausdrücklich klargestellt wurde, den Opferschutzeinrichtungen. Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet

¹²³⁾ erstbetreute Opfer

haben, ist nach dem am 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013 (BGBl I Nr. 116/2013) jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren. Zudem haben seit Inkrafttreten des Zweiten Gewaltschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 40/2009) am 1. Juni 2009 jene Opfer, denen bereits im Strafverfahren psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gewährt wurde, Anspruch auf **psychosoziale Prozessbegleitung** in einem mit dem Strafverfahren in Zusammenhang stehenden **Zivilverfahren** (§ 73a ZPO).

Zum Schutz vor sekundärer Viktimisierung durch Strafverfahren haben besonders schonungsbedürftige Opfer, sofern nicht ohnehin ihre **abgesonderte schonende Einvernahme** obligatorisch vorgesehen ist, die Option, eine derartige Einvernahme zu beantragen (§ 165 Abs. 3 und § 250 Abs. 3 StPO). Bei unmündigen Opfern von Sexualdelikten ist verpflichtend eine videounterstützte kontradiktorische Einvernahme im Ermittlungsverfahren durchzuführen, die in der Regel unter Beiziehung von kinderpsychiatrischen bzw. kinderpsychologischen Sachverständigen erfolgt. Um speziell unmündigen minderjährigen Gewaltopfern sowie Opfern von Sexualdelikten, die besonders belastet sind, mehrfache Einvernahmen weitestgehend zu ersparen, werden sie nach einer vorangegangenen kontradiktorischen Vernehmung von einer weiteren Aussage in der Hauptverhandlung befreit (§ 156 Abs. 1 Z 2 StPO). Im Falle von schweren Sexualdelikten (§§ 201 bis 207 StGB) haben einem Schöffengericht mindestens ein Richter oder Schöffe, einem Geschworenengericht mindestens zwei Geschworene des Geschlechtes des Opfers anzugehören (§ 32 Abs. 2 StPO).

Im Rahmen der **Diversion** bilden die Rechte und Interessen der Opfer ebenfalls ein zentrales Anliegen: Die berechtigten Interessen des Opfers sind bei diversionellen Maßnahmen und Entscheidungen in größtmöglichem Ausmaß zu fördern (§ 206 StPO). Das Opfer soll sich aktiv an der diversionellen Erledigung eines Verfahrens beteiligen können, insbesondere soll eine rasche und volle Schadensgutmachung der geschädigten Person die Geltendmachung schadenersatzrechtlicher Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg ersparen. Mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2015** (Inkrafttreten am 1. Jänner 2016) sollen die Opferinteressen im Rahmen der Diversion durch Sicherstellung einer Information über den Anspruch auf Prozessbegleitung und die zur Auswahl stehenden Opferschutzeinrichtungen, Mitwirkung der Prozessbegleitung am Tatausgleich und Überlegungsfrist für besonders traumatisierte Opfer noch stärker Berücksichtigung finden.

Zudem haben Opfer das Recht, von der Einstellung des Strafverfahrens verständigt zu werden und einen **Antrag auf Fortführung** eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu stellen (§§ 194, 195 StPO). Opfer sind seit Inkrafttreten des strafrechtlichen Kompetenzpakets (BGBl. I Nr. 108/2010) zudem darüber zu informieren, dass sie binnen 14

Tagen eine Begründung der Einstellung verlangen können. Darin sollen wesentliche Tatsachen und Erwägungen, die zur Einstellung geführt haben, in knapper Form aufgeführt und damit dem Opfer eine bessere Nachvollziehbarkeit der Einstellungsgründe ermöglicht werden.

Wenn kein Opfer im Sinne des § 65 Z 1 StPO ermittelt werden konnte und für das Hauptverfahren das Landesgericht als Geschworenen- oder Schöffengericht zuständig wäre, ist von der Einstellung der **Rechtsschutzbeauftragte** zu verständigen. Ihm kommt diesfalls das Recht zu, eine Begründung zu verlangen, eine Übersendung des Ermittlungsaktes zu verlangen und einen Fortführungsantrag einzubringen (§ 194 Abs. 3 StPO). Zudem kann der Rechtsschutzbeauftragte die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes in Fällen einer Entscheidung einer Staatsanwaltschaft über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens bei der Generalprokuratur anregen, sofern ein solcher Rechtsbehelf seitens der Berechtigten nicht eingebracht wurde, oder Berechtigte nicht ermittelt werden konnten (§ 23 Abs. 1a StPO).

Im November 2015 wurde der Entwurf eines **Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2015**, zur allgemeinen Begutachtung versendet (171/ME XXV. GP). Mit dem Entwurf sollen in Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (kurz: **RL Opferschutz**) die Rechte von Opfern im Strafverfahren in folgenden Bereichen weiter ausgebaut werden:

- Opfer, die die Verfahrenssprache nicht sprechen oder verstehen, erhalten im Einklang mit ihrer Verfahrensstellung neben mündlichen Dolmetscherleistungen auch schriftliche Übersetzungen jener Aktenstücke, die zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen erforderlich sind.
- Besondere Schutzbedürfnisse von Opfern werden im Verfahren frühzeitig festgestellt und dokumentiert. Diese Dokumentation dient als Grundlage für die Entscheidung über die Gewährung spezieller Schutzrechte für besonders schutzbedürftige Opfer.
- Auf die Bedürfnisse minderjähriger Opfer wird in besonderer Weise Bedacht genommen, insbesondere werden die Vernehmungen auf schonende und altersgemäße Weise durchgeführt. Alle minderjährigen Opfer gelten als Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen, denen auch sämtliche Schutzmaßnahmen für besonders schutzbedürftige Opfer offenstehen. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass minderjährige Opfer fristgerecht einen Antrag auf Fortführung des Verfahrens stellen können.
- Die Verständigungsrechte des Opfers bezüglich der Freilassung oder der Flucht des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft, des ersten unbewachten Verlassens der

Haftanstalt, der Entlassung oder der Flucht des Strafgefangenen aus der Strafhafte werden ausgebaut.

Die Begutachtungsfrist endete am 21. Dezember 2015. Der Entwurf wird im Jahr 2016 als **Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016** weiterbehandelt.

10.4 OPFER-NOTRUF

Der vom Bundesministerium für Justiz finanzierte und vom Weißen Ring betriebene Oper-Notruf 0800 112 112 ist seit Herbst 2011 auch über die europäische Hotline für Verbrechenopfer 116 006 erreichbar.

2015 gingen insgesamt 10.843 Anrufe beim Opfer-Notruf ein. Im Schnitt wurden täglich 23 Gespräche geführt, pro Monat gab es mehrere Spitzentage mit 50 - 80 Gesprächen. 59% der anrufenden Personen waren Frauen und 41% Männer.

68% der Anrufer/innen waren selbst Opfer einer Straftat. 13% waren Angehörige von Opfern. Die restlichen Anrufer/innen verteilten sich auf allgemein Ratsuchende, Anrufer/innen von anderen Institutionen, Bekannte, Arbeitgeber von Opfern und - in geringem Ausmaß - Angehörige von Beschuldigten und Beschuldigte selbst.

Die meisten Anrufe betrafen strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (27%). Die zweitstärkste Gruppe (22%) bilden Anrufe wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen.

Der für Anrufer kostenlose Oper-Notruf steht Opfern rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

Der Opfer-Notruf bietet folgende Leistungen:

- kostenfreie Beratung für Opfer von Straftaten unter kostenfreier Telefonnummer,
- umfassende anonyme und vertrauliche Beratung,
- Entlastung und Orientierungshilfe,
- Rasche Hilfe in Notsituationen,
- Kompetente Information über passende Beratungs- und Betreuungseinrichtungen der Opferhilfe in ganz Österreich,
- auf Wunsch die Herstellung einer direkten Verbindung zur entsprechenden Beratungs- und Betreuungseinrichtung,
- Praktische Unterstützung und Hilfe bei der Auswahl umsetzbarer Maßnahmen,

- Information und Beratung über Opferrechte sowie
- Information über Institutionen, die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung anbieten.

11 STRAFRECHTLICHES ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

Nach dem am 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen **Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz 2005 (StEG 2005)**, BGBl. I Nr. 125/2004, haftet der Bund für den Schaden, den eine Person durch den Entzug der persönlichen Freiheit zum Zweck der Strafrechtspflege oder durch eine strafgerichtliche Verurteilung erlitten hat. Ein Ersatzanspruch nach dem Gesetz ist vorgesehen (§ 2 Abs. 1), wenn die Person

- durch eine inländische Behörde oder eines ihrer Organe zum Zwecke der Strafrechtspflege oder auf Grund der Entscheidung eines inländischen Strafgerichtes gesetzwidrig festgenommen oder angehalten wurde (gesetzwidrige Haft);
- wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung festgenommen oder in Haft gehalten wurde und in der Folge freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde (ungerechtfertigte Haft); oder
- nach Aufhebung des Urteils freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde oder bei einer neuerlichen Verurteilung eine mildere Strafe verhängt wurde (Wiederaufnahme).

Eine vollständige Verdachtsentkräftung ist für den Ersatzanspruch nicht erforderlich. Der Anspruch auf Entschädigung umfasst auch den immateriellen Schadenersatz für die durch die Festnahme oder Anhaltung erlittene Beeinträchtigung, also ein Schmerzensgeld für das erlittene „Haftübel“. Um unangemessene Haftungsfolgen zu vermeiden, werden im Gesetz bestimmte Ausschlussgründe vorgesehen, die im Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen. Nach Durchführung eines außergerichtlichen Aufforderungsverfahrens bei der Finanzprokurator steht es dem Geschädigten frei, sich sogleich an das Zivilgericht zu wenden und seine Ansprüche einzuklagen.

Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011**, BGBl. I Nr. 111/2010, wurde eine Ober- bzw. Untergrenze für den Ersatz des immateriellen Schadens eingeführt. Die Höhe dieser Entschädigung beläuft sich auf mindestens Euro 20,-, höchstens aber Euro 50,- pro Tag des Freiheitsentzugs. Diese Grenze betrifft nur den immateriellen Schaden, somit das „Schmerzensgeld“ für den Entzug der persönlichen Freiheit. Andere Ersatzansprüche, etwa der Ersatz eines allfälligen Verdienstentgangs, sind von der Beschränkung nicht betroffen und werden in voller Höhe ersetzt. Die Neuregelung ist anzuwenden, wenn der Entzug der persönlichen Freiheit nach dem 31. Dezember 2010 begonnen hat.

Im Jahr 2015 haben 146 Personen Ansprüche nach dem StEG 2005 beim Bundesministerium für Justiz geltend gemacht (2014: 200 Personen). Von diesen Forderungen mussten 26 (2014: 34) zur Gänze abgelehnt werden.

Die Ansprüche von 120 Personen (2014: 166 Personen) konnten hingegen ganz oder teilweise anerkannt werden, wobei mit den Entschädigungswerbern zumeist Vergleiche geschlossen werden konnten. Insgesamt wurden 2015 Forderungen in der Höhe von Euro 348.981,90 (2014: Euro 812.954,98) anerkannt und zum überwiegenden Teil bereits liquidiert.

Die Entschädigungen teilen sich auf die Sprengel der Landesgerichte wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich auf.

Strafrechtliche Entschädigungen

Jahr	Anträge			anerkannte Beträge (in €)
	gesamt	abgelehnt	anerkannt	
2006	294	62	232	1.710.678,65
2007	280	57	223	1.635.102,11
2008	260	29	231	2.399.072,59
2009	224	40	184	1.591.315,40
2010	197	47	150	1.142.835,77
2011	180	35	145	1.035.289,78
2012	175	37	138	650.230,69
2013	186	32	154	673.619,28
2014	200	34	166	812.954,98
2015	146	26	120	348.981,90
davon nach LG-Sprengeln				
LGSt Wien	83	13	70	182.901,00
LG Eisenstadt	0	0	0	0,00
LG Korneuburg	3	0	3	6.141,00
LG Krems	1	0	1	2.420,00
LG Wr. Neustadt	9	2	7	52.480,00
LG St. Pölten	3	0	3	10.600,00
LG Linz	5	0	5	13.160,00
LG Wels	5	1	4	3.141,08
LG Ried	6	1	5	18.729,00
LG Steyr	2	0	2	4.460,00
LG Salzburg	7	4	3	9.441,00
LGSt Graz	10	1	9	25.403,00
LG Leoben	2	1	1	840,00
LG Klagenfurt	3	1	2	4.883,00
LG Innsbruck	3	0	3	8.998,82
LG Feldkirch	4	2	2	5.384,00

12 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (ARHG), BGBl. Nr. 529/1979, ermöglicht eine weltweite strafrechtliche Kooperation im Bereich der Auslieferung, Rechtshilfe, Übernahme der Strafverfolgung und Übernahme der Strafvollstreckung auch außerhalb des vertraglichen Bereichs auf Grundlage der Gegenseitigkeit.

Vertragliche Regelungen genießen aber **Anwendungsvorrang** und bilden in der Praxis die maßgebliche rechtliche Grundlage der internationalen Zusammenarbeit im strafrechtlichen Bereich. Abgesehen von Arbeiten im Rahmen der Vereinten Nationen wurden die für die internationale österreichische strafrechtliche Zusammenarbeit grundlegenden Vertragswerke auf multilateraler Ebene seit den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts im Rahmen des **Europarates** geschaffen:

- Für den Bereich der **Auslieferung** insbesondere das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (CETS 24) samt seinem Zweiten Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (CETS 98);
- Für den Bereich der **Rechtshilfe** das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (CETS 30) samt seinem Ersten Zusatzprotokoll (CETS 99);
- Für den Bereich der **Übernahme der Strafverfolgung** neben dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen das Europäische Übereinkommen vom 15. Mai 1972 über die Übertragung der Strafverfolgung (CETS 73);
- Für den Bereich der **Übernahme der Strafvollstreckung** das Übereinkommen vom 28. Mai 1970 über die internationale Geltung von Strafurteilen (CETS 70) sowie das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (CETS 112) samt seinem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 (CETS 167).

Entsprechend der seit Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht am 1. November 1993 für die EU bestehenden primärrechtlichen Grundlage für die Schaffung von Rechtsakten der strafrechtlichen Zusammenarbeit bestimmen zunehmend **Rechtsakte der EU die strafrechtliche Zusammenarbeit in Europa**. Zunächst haben sich diese Rechtsakte auf eine Intensivierung der durch die Europarats-Übereinkommen geschaffenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit konzentriert; siehe das Übereinkommen vom 10. März 1995 über das **vereinfachte Auslieferungsverfahren** zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABIC 1995/78, 1; das Übereinkommen vom 27. September 1996 über die **Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten** der EU, ABIC 1996/313, 11; das Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die **Rechtshilfe in Strafsachen** zwischen den Mitgliedstaaten der EU,

ABI C 2000/197, 1, samt seinem **Protokoll** vom 16. Oktober 2001, ABI C 2001/326, 2). Der Austausch von Informationen wurde durch die Möglichkeit der Einrichtung von **gemeinsamen Ermittlungsgruppen** (siehe Kapitel 12.2.4.) maßgeblich vereinfacht.

Seit dem Europäischen Rat von Tampere am 15./16. Oktober 1999 bestimmt der **Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung** die justizielle Zusammenarbeit in der EU. Grundgedanke ist, dass eine Entscheidung einer Justizbehörde eines Mitgliedstaates von einer Justizbehörde eines anderen Mitgliedstaates ohne weitere Formalitäten vollstreckt wird – also nicht anders als im Verhältnis von zwei Justizbehörden desselben Mitgliedstaates. Diesem Grundgedanken entspricht es, auf Ablehnungsgründe ebenso weitgehend zu verzichten wie auf die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit. Darüber hinaus soll aber auch auf die Einhaltung von Grundrechten und die Wahrung der wesentlichen Rechtsgrundsätze des Vollstreckungsstaates geachtet werden.

Unter den dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung verpflichteten Rechtsakten genießt der Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den **Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren** zwischen den Mitgliedstaaten (ABI L 2002/190, 1; siehe Kapitel 12.2.1.) besondere Bedeutung, der das traditionelle Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der EU durch ein beschleunigtes und vereinfachtes, den direkten Geschäftsverkehr zwischen den Justizbehörden vorsehendes Übergabeverfahren ersetzt hat.

Umfassend geregelt ist die **Vollstreckung von Endentscheidungen**, wobei gesonderte Rechtsakte zu verschiedenen Entscheidungsinhalten ergangen sind:

- **Freiheitsstrafen:** durch den Rahmenbeschluss 2008/909/JI (ABI L 2008/327, 27) wird der Überstellungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EU auf eine neue Grundlage gestellt (siehe Kapitel 12.2.2.);
- **Geldstrafen** und Geldbußen: Rahmenbeschluss 2005/214/JI (ABI L 2005/76, 16);
- **Einziehungsentscheidungen:** Rahmenbeschluss 2006/783/JI (ABI L 2006/328, 59); sowie
- Auflagen, Weisungen und andere **Bewährungsmaßnahmen:** Rahmenbeschluss 2008/947 (Abi L 2008/337 102).

Binahe vollständig ist nun mit der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung auch die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten der EU im **Ermittlungsverfahren** erfasst:

- Vollstreckung von **Sicherstellungsentscheidungen**: Rahmenbeschluss 2003/577/JI (Abl L 2003/196, 45);
- „**Überwachungsmaßnahmen**“ als Alternative zur Untersuchungshaft (in österreichischer Terminologie gelindere Mittel): Rahmenbeschluss 2009/829/JI (Abl L 2009/294, 20); und
- Informations- und Konsultationspflichten der nationalen Justizbehörden zur Vermeidung und Beilegung von **Kompetenzkonflikten**: Rahmenbeschluss 2009/948/JI (Abl L 2009/328, 42).
- Die **Europäische Ermittlungsanordnung** (Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen) wurde am 1. Mai 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 2014/130, 1) veröffentlicht und ist bis zum 22. Mai 2017 von den Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Dänemark und Irland, die nicht teilnehmen) umzusetzen.

Schließlich sollen Regeln über den **Austausch von Informationen aus dem Strafregister** sicherstellen, dass in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen möglichst rasch und vollständig dem Strafregister des Heimatstaates mitgeteilt werden (Rahmenbeschluss 2009/315/JI, ABl L 2009/93, 23). Die Information des Strafregisters des Heimatstaates erfolgt elektronisch in einem einheitlichen Format; dies stellt das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) sicher (Beschluss 2009/316/JI, ABl L 2009/93, 33).

Zur Erleichterung und Förderung der grenzüberschreitenden strafrechtlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU wurden daneben aber auch auf institutioneller Ebene mit dem **Europäischen Justiziellen Netz** (siehe Kapitel 12.1.2.) und **EUROJUST** (siehe Kapitel 12.1.1.) maßgebliche Einrichtungen geschaffen.

12.1 EINRICHTUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG UND STÄRKUNG DER INTERNATIONALEN STRAFRECHTLICHEN ZUSAMMENARBEIT

Mit EUROJUST und dem Europäischen Justiziellen Netzwerk in Strafsachen (EJN) bestehen im Rahmen der EU anerkannte Einrichtungen zur Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten.

12.1.1 EUROJUST

EUROJUST wurde mit **Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 über die Einrichtung von EUROJUST** zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (Abl L 2002/63, 1) eingerichtet. Die Zusammenarbeit mit den österreichischen

Justizbehörden ist im **Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG)**, BGBl. I Nr. 36/2004, geregelt.

EUROJUST besitzt eigene Rechtspersönlichkeit, wird als Kollegium tätig und besteht aus den von den Mitgliedstaaten entsandten nationalen Mitgliedern. EUROJUST kommt bei Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, die in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten wegen bestimmter schwerer (insbesondere organisierter) Kriminalitätsformen geführt werden, die Aufgabe zu, die Zusammenarbeit durch Koordinierung und Unterstützung bei Rechtshilfe und Auslieferung zu erleichtern.

Der **Beschlusses des Rates vom 16. Dezember 2008** (2009/426/JI, ABI L 2009/138, 14) zur **Stärkung von EUROJUST** soll die operationelle Schlagkraft von EUROJUST weiter ausbauen. Der Beschluss verfolgt das Ziel, die Befugnisse der Behörde zu verstärken und klarere Regeln für die Befugnisse der nationalen Mitglieder zu schaffen. In Umsetzung des Beschlusses hat Österreich das – dem verstärkten Informationsaustausch über Fälle schwerer grenzüberschreitender Kriminalität dienende - **EUROJUST National Coordination Systems (ENCS)** eingerichtet, das sich zumindest einmal jährlich trifft. Anhand eines Informationspapiers wird den Praktikern der justiziellen Zusammenarbeit verdeutlicht, welche spezifischen Dienste EUROJUST und das EJN für sie bieten können.

Weitere Entwicklung nach dem Vertrag von Lissabon

Die Europäische Kommission hat am 17. Juli 2013 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (EUROJUST) (COM(2013) 535) im Gesamtpaket mit dem weiteren Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (COM(2013) 534) vorgelegt (dazu sogleich 12.1.3).

Durch den VO-Vorschlag werden zwei Ziele verfolgt:

- Weiterentwicklung und Stärkung der Funktionsweise von EUROJUST durch Verbesserung der internen Arbeitsstrukturen (z.B. bei Verwaltungsgängen klarere Rollenverteilung zwischen dem Kollegium und dem Verwaltungsdirektor, Einführung eines neuen Gremiums (Exekutivausschuss) zur Unterstützung des Kollegiums);
- entsprechend dem Auftrag in Art. 85 Abs. 1 letzter Unterabsatz AEUV: Einbindung des Europäischen Parlaments sowie der nationalen Parlamente in die Bewertung (Evaluierung) der Arbeit von EUROJUST. Dem wird im VO-Vorschlag in den Art. 14 (Tätigkeitsbericht), 15 (Jahres- und Mehrjahresberichte), 49 (Information über Bauprojekte und Mitbestimmungsrecht des EP), 51 (Bericht über die finanzielle

Gebarung) und speziell in Kapitel VIII (Evaluierungs- und Berichtswesen) entsprochen – hier ist auch vorgesehen, dass der Tätigkeitsbericht an die nationalen Parlamente übermittelt werden soll.

Beim Rat (Justiz und Inneres) am 12./13. März 2015 konnte eine allgemeine Ausrichtung beschlossen werden. Der Beginn der Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament ist derzeit noch ungewiss.

Tätigkeit von EUROJUST

Die Bedeutung von EUROJUST für die strafrechtliche internationale Kooperation in Europa und darüber hinaus kann nicht zuletzt anhand der Fallzahlen, die seit der Einrichtung im Jahr 2002 einen stetigen Zuwachs verzeichnen konnten, ermessen werden. Im Jahr 2015 wurden gesamt 2.214 Fälle an EUROJUST mit dem Ersuchen um Unterstützung herangetragen. Daran war Österreich in 156 Fällen als ersuchender Staat (und damit im Spitzenfeld der ersuchenden Staaten) und in 128 Fällen als ersuchter Staat beteiligt.

Von EUROJUST bearbeitete Fälle

	2011	2012	2013	2014	2015
Fälle gesamt	1.441	1.533	1.576	1.804	2.214
davon Österreich als					
ersuchender Staat	92	96	94	127	156
ersuchter Staat	95	110	99	109	128

Ein wesentlicher Mehrwert für die praktische Durchführung von Ermittlungsverfahren mit grenzüberschreitendem Charakter bringen die von EUROJUST angebotenen **Koordinierungstreffen**, an denen Staatsanwälte und Ermittler aus den beteiligten Mitgliedstaaten, aber gegebenenfalls auch aus Drittstaaten und Vertreter anderer EU-Institutionen wie EUROPOL und OLAF teilnehmen, und die eine Abgleichung der Informationen sowie die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise ermöglichen. Die Koordinierungstreffen tragen auch wesentlich zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten und Parallelverfahren bei.

Zur Forcierung der **Zusammenarbeit mit Drittstaaten** dienen bereits ausverhandelte oder in Planung stehende bilaterale Kooperationsabkommen sowie der Austausch von Liaison Prosecutors. Weiterhin sind Norwegen und die USA und seit dem ersten Quartal 2015 auch die Schweiz durch eigene Liaison Staatsanwälte bei EUROJUST vertreten. EUROJUST bedient sich neben der durch die mit dem EUROJUST-Beschluss 2008 geschaffene Möglichkeit der Entsendung von EUROJUST Liaison Magistrates in Drittstaaten, die im Namen aller Mitgliedstaaten tätig werden können, der zahlreichen **Kontaktstellen** in den

Drittstaaten zur Intensivierung der Arbeitskontakte. Von den Fallzahlen her gesehen, rangieren die Schweiz, Norwegen, die Vereinigten Staaten von Amerika und Serbien an der Spitze der Zusammenarbeit mit Drittstaaten.

Entsprechend Art. 3 Abs. 1 des Beschlusses des Rates vom 19. Dezember 2002 über die Anwendung besonderer Maßnahmen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit bei der **Bekämpfung des Terrorismus** (ABl L 2003/16, 68), der die Mitgliedstaaten zu verstärktem Informationsaustausch und verstärkter Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten verpflichtet, hat Österreich **nationale EUROJUST-Anlaufstellen für Terrorismusfragen** beim Bundesministerium für Justiz und der Oberstaatsanwaltschaft Wien eingerichtet.

Neben dem bei EUROJUST institutionalisierten Informationsaustausch zu Terrorismusfragen nehmen Vertreter des Bundesministeriums für Justiz regelmäßig an den Treffen des mit Beschluss des Rates vom 13. Juni 2002 eingerichteten **Europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen** verantwortlich sind, ABl L 2002/167, 1, teil. Zur Unterstützung der Arbeiten des Netzwerks wurde – wie für gemeinsame Ermittlungsgruppen – ein eigenes Sekretariat bei EUROJUST eingerichtet.

12.1.2 Das Europäische Justizielle Netz (EJN)

Das **Europäische Justizielle Netz (EJN)** wurde mit der Gemeinsamen Maßnahme vom 29. Juni 1998 (Abl L 1998/191, 4) eingerichtet und mit Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2008 (Abl L 2008/348, 130) auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Ziel des EJN ist es, durch Kontaktstellen in allen Mitgliedstaaten und Förderung der direkten Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten zu verbessern und zu beschleunigen.

In Österreich sind **Kontaktstellen** bei den **Staatsanwaltschaften Wien, Graz, Linz und Innsbruck** sowie im **Bundesministerium für Justiz** eingerichtet. Zur Koordination und zum Meinungsaustausch zwischen den Kontaktstellen haben auch im Jahr 2015 in Den Haag (Niederlande), Riga (Lettland) und Luxemburg unter der jeweiligen EU-Präsidentschaft Plenartreffen der Kontaktstellen aller Mitgliedstaaten stattgefunden. Darüber hinaus treffen sich die Leiter der österreichischen Kontaktstellen regelmäßig zum Erfahrungsaustausch untereinander und mit den Leitern der Kontaktstellen benachbarter Mitgliedstaaten. Die österreichischen Kontaktstellen nahmen im Jahr 2015 wieder am **Regionaltreffen der deutschen EJN-Kontaktstellen in Berlin**, am **Regionaltreffen der tschechischen Kontaktstellen des EJN in Kroměříž** und der **kroatischen Kontaktstellen des EJN in Zagreb** teil und referierten über aktuelle Neuerungen im Bereich der strafrechtlichen

Zusammenarbeit, wobei ein Schwerpunkt auf der praktischen Anwendung des Rahmenbeschlusses des Rates 2008/909/JI zur Übertragung der Strafvollstreckung in den Heimatstaat lag.

Einen wesentlichen Beitrag zur alltäglichen grenzüberschreitenden Arbeit der Strafverfolgungsbehörden leistet das Netzwerk durch seinen Internetauftritt (www.ejn-crimjust.europa.eu). Die Website steht in ihrer Menüführung in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung. Sie bietet eine Plattform, auf der die **aktuellen Umsetzungsstände der EU-Instrumente** in den Mitgliedstaaten leicht auffindbar sind. Der bereits bewährte **Europäische Justizielle Atlas** ermöglicht es den Strafverfolgungsbehörden im direkten Behördenverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU die jeweils **sachlich und örtlich zuständige Behörde** im anderen Staat einfach herauszufinden und direkt zu kontaktieren. Darüber hinaus stellt das Netzwerk ein **elektronisches Werkzeug für die Erstellung von Rechtshilfeersuchen und Europäischen Haftbefehlen** zur Verfügung.

12.1.3 Die künftige Europäische Staatsanwaltschaft

Die primärrechtliche Grundlage, **Art 86 Abs. 1 AEUV**, enthält eine **Ermächtigung** („kann“) – keine Verpflichtung –, „ausgehend von EUROJUST“ eine Europäische Staatsanwaltschaft einzurichten. Dies erfolgt per Verordnung, die nicht nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, sondern nach einem besonderen Verfahren vom Rat **einstimmig** nach Zustimmung des Europäischen Parlaments zu beschließen ist. Der Tätigkeitsbereich der Europäischen Staatsanwaltschaft ist grundsätzlich auf **Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU** beschränkt. Der Europäische Rat kann einstimmig und nach Anhörung der Kommission und mit Zustimmung des Europäischen Parlaments den Tätigkeitsbereich der Europäischen Staatsanwaltschaft auf **schwere Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension** erweitern (Art 86 Abs. 4 AEUV).

Die Europäische Staatsanwaltschaft soll für die Untersuchung, Verfolgung und Anklageerhebung anstelle der national für das Ermittlungsverfahren zuständigen Justizbehörden (d.h. in Österreich anstelle der Staatsanwaltschaften) zuständig sein (Art 86 Abs. 2 AEUV). Die Verordnung hat deswegen u.a. die Verfahrensvorschriften, Regeln über die Zulässigkeit von Beweismitteln sowie über die gerichtliche Kontrolle zu enthalten (Art 86 Abs. 3 AEUV).

Mangelt es an der Einstimmigkeit, so kann eine Gruppe von **mindestens neun Mitgliedstaaten** die Europäische Staatsanwaltschaft im Wege der **Verstärkten Zusammenarbeit** einsetzen – auch hier ist Einstimmigkeit unter den Mitgliedstaaten notwendig; die Europäische Staatsanwaltschaft wird dann auch nur in bzw. für diese Mitgliedstaaten tätig sein (Art 86 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 AEUV). Rechtsakte der

verstärkten Zusammenarbeit werden nicht Teil des unionsrechtlichen Besitzstandes (acquis); neue Mitgliedstaaten sind daher auch nicht an diese gebunden.

Die Europäische Kommission hat am 17. Juli 2013 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (COM(2013) 534) im Gesamtpaket mit dem weiteren Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (EUROJUST) (COM(2013) 535) (vgl. dazu Kap. 12.1.1) vorgelegt.

Grober Überblick über den Vorschlag der Europäischen Kommission:

- a. **Organisation:** vorgesehen ist ein Mischmodell mit einer kleinen **zentralen Einheit** auf europäischer Ebene (räumlich und administrativ an EUROJUST angebunden), der ein **Europäischer Staatsanwalt mit vier Stellvertretern** vorstehen soll (Art. 3, 8 und 9), und **Abgeordnete Europäische Staatsanwälte** in jedem (teilnehmenden) Mitgliedstaat (Art. 3 und 10). Diese Abgeordnete Europäischen Staatsanwälte sind sowohl in die europäische als auch in die nationale Hierarchie eingebunden, deswegen auch die Bezeichnung „Doppelhut“ („double hat“).
- b. Die **Ernennung** (Art. 8) des Europäischen Staatsanwalts erfolgt durch den Rat mit Zustimmung des Europäischen Parlaments. Es wird ein Auswahlausschuss ähnlich wie für Richter des EuGH jedoch mit anderer Zusammensetzung gebildet. Die Amtsdauer ist mit acht Jahren limitiert; es ist keine weitere Amtszeit möglich.
- c. **Zuständigkeit (Art. 12):** Delikte zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU; daneben ist unter strengen Voraussetzungen eine ergänzende Zuständigkeit für eng zusammenhängende Delikte möglich (Art. 13); es besteht eine ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft, d.h. eine (parallele) Verfolgung durch Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten ist nicht möglich.
- d. Die Europäische Staatsanwaltschaft **leitet das Verfahren ein (Art. 16)** und **leitet die Ermittlungen**; durchgeführt werden die Ermittlungen aber weitgehend von den Abgeordneten Europäischen Staatsanwälten (daneben ist eine Rolle für OLAF vorgesehen).
- e. Die Anordnung von Ermittlungsmaßnahmen richtet sich nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem sie durchgeführt werden sollen.
- f. Es sind sämtliche **Ermittlungsmaßnahmen** in Art. 26 des Vorschlages angeführt, die der Europäischen Staatsanwaltschaft nach dem Recht der teilnehmenden Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen müssen. Für bestimmte, **besonders**

eingriffsintensive Maßnahmen haben die Mitgliedstaaten eine gerichtliche Bewilligung (innerhalb von 48 Stunden) zu gewährleisten (Abs. 4 leg. cit.); für andere Maßnahmen können die Mitgliedstaaten eine gerichtliche Bewilligung vorsehen (Abs. 5 leg. cit.).

- g. Die Wahl des **Gerichtsstandes** für die Hauptverhandlung erfolgt nach „weichen“ Kriterien (Art. 27 Abs. 4).
- h. Bei der Beendigung von Verfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft ist neben Anklage und **Einstellung** auch ein „**Vergleich**“ (Zahlung einer Geldbuße) vorgesehen (Art. 29).
- i. Einige Artikel sind den **Beschuldigtenrechten** gewidmet (Art. 32 – 35).

Im Übrigen enthält der Entwurf keine weiteren Verfahrensbestimmungen, vielmehr sollen die **nationalen Strafverfahrensordnungen** anzuwenden sein.

Seit der Vorstellung des Vorschlages durch die Europäische Kommission haben bereits zahlreiche Verhandlungen auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe (COPEN) stattgefunden. Weiters kam es zu Diskussionen im Rahmen des CATS. Im Rat (Justiz und Inneres) wurden unter lettischer Präsidentschaft (erstes Halbjahr 2015) die Art 1 bis 16 vorläufig abgeschlossen, die vor allem die Struktur der Behörde und die Bestellung ihrer Organe sowie allgemeine Bestimmungen betreffen. Die luxemburgische Präsidentschaft (zweites Halbjahr 2015) legte einen Entwurf der Art 17 bis 35 vor, der vorläufig abgeschlossen wurde und die Zuständigkeit, die Einleitung und Beendigung des Ermittlungsverfahrens sowie die Verfahrensbestimmungen betrifft.

Darüber hinaus hat auch das Europäische Parlament in zwei Entschlüssen seine Haltung zum Verordnungsvorschlag bekundet. Das Ende der Verhandlungen über den Verordnungsvorschlag ist aus heutiger Sicht noch nicht abzusehen.

Die Verordnung ist unmittelbar anwendbar und bedarf daher keiner Umsetzung im nationalen Recht; auf nationaler Ebene können lediglich Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

12.2 AUSLIEFERUNGS- UND RECHTSHILFEVERKEHR

12.2.1 Auslieferung und Europäischer Haftbefehl

Der Auslieferungsverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU ist seit 1. Mai 2004 auf Grundlage des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (Abl L 2002/190, 1) geregelt, der im Rahmen des EU-JZG umgesetzt wurde. Die Durchführung eines Auslieferungsverfahrens bei der Vollstreckung eines im Ausland ausgestellten Europäischen Haftbefehls ist dadurch entbehrlich, sodass die Verfahren zur Übergabe betroffener Personen zwischen den

Mitgliedstaaten deutlich vereinfacht und beschleunigt werden konnten. Die Dauer des Überstellungsverfahrens und damit die Dauer der Haft haben sich durch die Einführung des Europäischen Haftbefehls wesentlich verringert.

Im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten findet damit grundsätzlich auch im Bereich der Übergabe gesuchter Personen der direkte Behördenverkehr Anwendung. Der auf der allgemein zugänglichen Website des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) veröffentlichte **Europäische Justizielle Atlas** ermöglicht ein rasches Auffinden der für Übergabeverfahren, aber auch für sonstige Rechtshilfehandlungen örtlich und sachlich zuständigen Justizbehörden in den Mitgliedstaaten der EU. Die praktische Anwendung des Europäischen Haftbefehls wird zudem durch leicht zugängliche Informationen über die nationale Umsetzung in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten auf der Website des Ratsekretariats und des EJN unterstützt.

Aufgrund einer Umstellung der Erfassung der Daten über Auslieferungs- und Übergabeverfahren im Jahr 2015 liegen erst vorläufige Daten vor. Diese werden nach zusätzlichen Erhebungen überprüft und im Folgejahr korrigiert werden.

*Auslieferungsersuchen*¹²⁴

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Auslieferungsersuchen	406	437	479	484	546	527	626	633	745	812	756
von Österreich	143	104	110	72	63	81	65	113	152	231	149
vom Ausland	263	333	369	412	483	446	561	520	593	581	605

Eine wesentliche Änderung der Gesamtzahlen ist nicht eingetreten, wobei die Zahl der ausländischen Auslieferungsersuchen leicht gestiegen, hingegen die österreichischen Ersuchen leicht gesunken ist.

2015 hat Österreich 25 förmliche Auslieferungsersuchen an Drittstaaten gerichtet. In 4 weiteren Fällen hat die Schweiz noch vor Übermittlung des Auslieferungsersuchens die Auslieferung schon aufgrund der Mitteilung in der Fahndungsausschreibung nach Zustimmung der betroffenen Personen im vereinfachten Verfahren bewilligt. Entsprechend der steigenden Mitgliederzahl zum 3. Zusatzprotokoll zum Auslieferungsübereinkommen ist damit zu rechnen, dass derartige Einlieferungen im vereinfachten Verfahren künftig vermehrt vorkommen werden.

Die Zahl der an EU-Mitgliedstaaten auf Grund eines Europäischen Haftbefehls übergebenen Personen ist im Jahr 2015 mit 250 Personen nahezu gleich geblieben. Von den im

¹²⁴ Zu den Auslieferungsersuchen früherer Jahre siehe Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 151.
248

Berichtszeitraum an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union übergebenen 250 Personen haben 148 ihrer Auslieferung zugestimmt. Damit ist die Zahl der vereinfachten Auslieferungen etwas gesunken.

Die Dauer der Auslieferungshaft auf Grund eines Europäischen Haftbefehls beträgt durchschnittlich 16 Tage, wogegen im förmlichen Auslieferungsverfahren die Auslieferungshaft durchschnittlich 43 Tage dauert.

Europäischer Haftbefehl

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Ausgelieferte Personen	186	234	240	241	224	238	255	250
davon mit Zustimmung	160	177	191	166	185	154	168	148
davon mit Zustimmung (%)	86%	75,6%	79,6%	68,8%	82,6%	64,7%	65,8 %	59,25
Eingelieferte Personen	36	37	63	48	151	125	201	196
Gesamt	222	271	303	289	375	363	456	446

12.2.2 Übertragung/Übernahme der Strafverfolgung

Die Übertragung der Strafverfolgung ermöglicht es, geeignete Ermittlungsverfahren zur Verfolgung an ausländische Staatsanwaltschaften zu übertragen. Solche Ersuchen werden dann gestellt, wenn die Aburteilung im anderen Staat im Interesse der Wahrheitsfindung oder aus Gründen der Strafzumessung oder Vollstreckung zweckmäßig ist. Darunter fallen auch Fälle, in denen der Beschuldigte aus Gründen seiner Staatsangehörigkeit oder wegen Unverhältnismäßigkeit der Haft nicht ausgeliefert wird.

§ 74 ARHG und Art. 21 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 320/1969, bilden die rechtliche Grundlage für die Übertragung der Strafverfolgung.

Die Zusatzverträge zum Europäischen Übereinkommen und die Art. 54 und 55 Abs. 4 SDÜ regeln den Umfang der Bindungswirkung der ausländischen Entscheidungen. Soweit Zusatzverträge gelten und das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000, BGBl. III Nr. 65/2005, ratifiziert wurde, findet der Geschäftsverkehr unmittelbar zwischen den beteiligten Staatsanwaltschaften statt.

Das Institut der Übertragung der Strafverfolgung hat sich weiter bewährt. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 1.664 Ermittlungsverfahren an ausländische Strafverfolgungsbehörden übertragen, was eine Zunahme um 5,2% darstellt. Davon sind 1.037 Ersuchen an deutsche Staatsanwaltschaften ergangen. Ein signifikanter Zuwachs der Übertragungen fand im

Verhältnis zu Rumänien statt, an das 95 Fälle übertragen wurden. Danach folgten Polen mit 89 Fällen und Ungarn mit 81 Fällen.

Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Österreichische Ersuchen	760	819	959	1.016	1.282	1.181	1.223	1.376	1.323	1.664
davon an Deutschland	535	590	672	730	836	781	820	887	860	1.037
davon an Ungarn	72	49	73	56	93	79	44	77	52	81
Ausländische Ersuchen	214	127	88	132	291	194	166	132	97	138

12.2.3 Übernahme der Strafvollstreckung

Im Interesse der **Förderung der Resozialisierung** von in Österreich verurteilten ausländischen Straftätern und der **Entlastung des österreichischen Strafvollzugs**, der in den letzten Jahren regelmäßig etwas weniger als zur Hälfte Insassen nichtösterreichischer Staatsangehörigkeit aufwies, stellt das Bundesministerium für Justiz jährlich **zahlreiche Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung an die jeweiligen Herkunftsstaaten**. Bislang fand der Überstellungsverkehr im Wesentlichen - auch mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union - auf der Grundlage des **Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen** (CETS 112) und seines Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 (CETS 167) statt. Das Europäische Überstellungsübereinkommen, das eine Überstellung von Strafgefangenen nur mit deren **Zustimmung** erlaubt, wurde weltweit von **64 Staaten** ratifiziert; neben 46 Mitgliedstaaten des Europarates (einzig Monaco, das über keine Gefängnisse verfügt, ist dem Übereinkommen nicht beigetreten) gehören dem Übereinkommen unter anderem auch Australien, Bolivien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Honduras, Japan, Kanada, Mexiko, Panama, die Philippinen und die Vereinigten Staaten von Amerika an. Demgegenüber weist das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997, das eine Überstellung an den Herkunftsstaat auch **ohne Zustimmung** des Strafgefangenen im Fall seiner Flucht oder bei Vorliegen eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots erlaubt, lediglich einen Ratifikationsstand von **36 Staaten**, darunter auch nicht alle Mitgliedstaaten der EU (so sind Italien, Portugal, die Slowakei und Spanien dem Zusatzprotokoll nie beigetreten), auf.

Der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretene, aber noch nicht von allen Mitgliedstaaten umgesetzte **Rahmenbeschluss 2008/909/JI** des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf **Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die**

Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union, Abl L 2008/327, 27, der in Österreich durch §§ 39 bis 42g EU-JZG umgesetzt ist, erweitert die Möglichkeiten einer Überstellung von in Österreich verurteilten Personen in andere Mitgliedstaaten der EU. Nunmehr können **Überstellungen in alle Mitgliedstaaten der EU auch ohne Zustimmung des Verurteilten** durchgeführt werden, sofern er auf Grund eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots in einen solchen nach Beendigung des Strafvollzugs abgeschoben werden könnte, zudem kann mit Zustimmung des Verurteilten eine Überstellung nicht nur in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Verurteilte besitzt, sondern auch in den Staat des letzten rechtmäßigen Daueraufenthalts oder den Staat, zu dem sonstige intensive Bindungen bestehen, erwirkt werden.

Der **Rahmenbeschluss 2008/909/JI** sieht ein **vereinfachtes und beschleunigtes Procedere** für den Überstellungsverkehr durch Einführung eines Formblatts, Reduktion erforderlicher Übersetzungen, durch vorgegebene Fristen für die Beschlussfassung über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Vollstreckung und die Durchführung der Überstellung nach erfolgter Beschlussfassung vor. Bislang haben sich allerdings die Hoffnungen auf eine Verkürzung und Vereinfachung der Überstellungsverfahren (noch) nicht erfüllt, zumal von einzelnen Mitgliedstaaten für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, mit denen Freiheitsstrafen verhängt wurden, Voraussetzungen aufgestellt werden, die mit den Vorgaben des Rahmenbeschlusses nicht in Einklang gebracht werden können.

2015 wurden gesamt **296 Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung** gestellt, 276 davon an Mitgliedstaaten der EU. Damit konnte gegenüber den Jahren vor Inkrafttreten des österreichischen Umsetzungsgesetzes zum Rahmenbeschluss 2008/909/JI die **Zahl der Ersuchen deutlich gesteigert** werden. Nach der bis dahin geltenden Rechtslage wurden jährlich regelmäßig zwischen 150 bis 200 Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung an ausländische Staaten gestellt. Die **Quote an tatsächlichen Überstellungen** bleibt mit **103 Überstellungen** (102 an MS der EU) aber deutlich hinter in den Jahren vor 2012 regelmäßig festgestellten ca. 50% zurück und ist teilweise auf die geänderte Praxis in Handhabung der neuen Rechtslage durch die zuständigen Behörden in den EU-Partnerländern zurückzuführen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Dauer des Anerkennungsverfahrens in den ersuchten Staaten deutlich gestiegen ist und sich regelmäßig auf ein Vielfaches der vom Rahmenbeschluss vorgegebenen Frist von 90 Tagen beläuft, müssen häufig gestellte Ersuchen wegen während des Überstellungsverfahrens erfolgten bedingten Entlassungen gemäß § 46 StGB bzw. vorläufigen Absehens vom Strafvollzug wegen Aufenthaltsverbots gemäß § 133a StVG zurückgezogen werden. Aussagekräftige Erfahrungswerte zur Änderung des Überstellungsverkehrs auf Grundlage der neuen Rechtsgrundlage werden aber erst nach Umsetzung durch alle Mitgliedstaaten

der EU sowie einer gewissen Anwendungszeit vorliegen (derzeit steht eine Umsetzung des Rahmenbeschlusses noch immer durch Bulgarien, Irland und Portugal aus).

12.2.4 Rechtshilfe

Österreich wurde im Jahr 2015 in 3.686 Fällen um die Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen ersucht. Die Anhängigkeitsdauer dieser Rechtshilfesachen betrug im Median 1,5 Monate. Die größte Zahl an Rechtshilfeersuchen stammte aus Deutschland (580 erfasste Fälle), gefolgt von Ungarn (294 Fälle), Slowenien (167 Fälle) und der Tschechischen Republik (140 Fälle).

Von österreichischen Gerichten und Staatsanwaltschaften wurden ausländische Behörden in 2.473 Fällen um Rechtshilfe in Strafsachen ersucht. Diese Rechtshilfeersuchen stammten überwiegend von den Staatsanwaltschaften (insgesamt 1.460 Ersuchen in Verfahren gegen bekannte Täter und 188 in Verfahren gegen unbekannte Täter), während von den Gerichten im Hauptverfahren vor den Landesgerichten 178 Rechtshilfeersuchen und im bezirksgerichtlichen Verfahren 497 Rechtshilfeersuchen an das Ausland gestellt wurden.

12.2.5 Rechtshilfe – Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Als ein besonders wirksames Rechtshilfeinstrument bei Ermittlungen in komplexen grenzüberschreitenden Strafrechtsfällen hat sich in den letzten Jahren die Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen bewährt. Die bereits mit Art. 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU, Abl C 2000/197, 1, vorgesehene Möglichkeit der Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen wurde durch den **Rahmenbeschluss** des Rates vom 13. Juni 2002 über **gemeinsame Ermittlungsgruppen**, ABI L 2002/162, 1, weiter ausgeführt, der vorsieht, dass die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten für einen bestimmten Zweck und einen begrenzten Zeitraum, der im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden kann, eine gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen in einem oder mehreren an der Gruppe beteiligten Mitgliedstaaten bilden können. Die innerstaatliche Umsetzung des Rahmenbeschlusses ist in §§ 60 bis 62 und 76 des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG), BGBl. I Nr. 36/2004, erfolgt. Bislang haben österreichische Staatsanwaltschaften an **sechzehn** derartigen **Gemeinsamen Ermittlungsgruppen** teilgenommen, die zum Teil über Initiative der österreichischen Seite in komplexen grenzüberschreitenden Fällen von **Korruption, Geldwäscherei, Drogenhandel, Handel mit gefälschten Arzneimitteln, Betrug, Veruntreuung sowie in Finanzstrafverfahren** eingerichtet wurden. Diese unter Beteiligung verschiedener **Mitgliedstaaten der Europäischen Union**, darunter Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Kroatien, Niederlande, Slowenien, Spanien und Tschechien, aber auch **Drittstaaten** wie der

Früheren Jugoslawischen Republik Mazedonien, der Ukraine und Norwegen eingerichteten Gemeinsamen Ermittlungsgruppen haben sich sehr bewährt. Durch die Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen, in denen Justiz- und Polizeibehörden regelmäßig eng zusammenarbeiten, konnten insbesondere der **Informationsaustausch deutlich vereinfacht** und ein **rascher Abgleich von Ermittlungsergebnissen** ermöglicht werden. Durch die regelmäßige und erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den für die Strafverfolgung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei schwierigen grenzüberschreitenden Ermittlungen wird zudem das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten, welches eine wesentliche Basis für die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf EU-Ebene bildet, maßgeblich gefördert und trägt so zur Schaffung des Gemeinsamen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts entscheidend bei. Von den sechzehn gegründeten Gemeinsamen Ermittlungsgruppen führten die meisten Verfahren zur Anklageerhebung, nur selten endete das Ermittlungsverfahren mit einer Einstellung.

13 PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN BEI DEN JUSTIZBEHÖRDEN

13.1 PERSONELLE MAßNAHMEN

Der Personalplan für das Jahr 2015 sieht für den Bereich Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur 60 Planstellen für Richter/innen, 16 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 39 Planstellen für Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete (BVB) vor.

Bei den Justizbehörden in den Ländern sind im Personalplan für das Jahr 2015 1.702 Planstellen für Richter/innen (einschließlich der für andere Planstellenbereiche des Justizressorts gebundenen Planstellen), 250 Planstellen für Richteramtsanwärter/innen, 399 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (einschließlich gebundener Planstellen) sowie 4.795 Planstellen für BVB systemisiert.

Für die Planstellenbereiche Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur sowie Justizbehörden in den Ländern sind sohin insgesamt 7.261 Planstellen vorgesehen.

Zuletzt waren in Strafsachen (nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet) im erstinstanzlichen Bereich etwa 307 Richter/innen und im Rechtsmittelbereich rund 84 Richter/innen eingesetzt.

Von den insgesamt mehr als 3 Mio. Geschäftsfällen (mit Ausnahme der Grundbuchauszüge und der Justizverwaltungssachen) betreffen ca. 95.000 den Strafbereich. Der Anteil der Strafsachen am Gesamtgeschäftsanfall beträgt somit rund 3,2%. Die Tabelle "Personaleinsatz", in der nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet wird, zeigt, dass in Strafsachen rund 23% aller Richter/innen sowie etwas mehr als 7% aller BVB tätig sind.

Personaleinsatz im Berichtsjahr (ausgedrückt in Vollzeitkräften)

	Bezirksgerichte		Landesgerichte		Oberlandesgerichte		Oberster Gerichtshof	
	RichterInnen	BVB	RichterInnen	BVB	RichterInnen	BVB	RichterInnen	BVB
Strafsachen	82,47	108,91	236,56	223,63	54,41	7,23	18,00	1,95
Gerichte gesamt	710,88	3.217,09	744,95	995,29	192,30	510,86	71,22	33,31

13.2 GERICHTSORGANISATION

Gerichte müssen, wie andere Betriebe auch, zur Sicherung ihrer Qualität und Wirtschaftlichkeit eine Mindestgröße aufweisen. Um die Struktur der Bezirksgerichte an die

heutigen Anforderungen anzupassen, wurden mit 1. Juli 2002 Bezirksgerichte in den Bundesländern Niederösterreich, Steiermark und Tirol zusammengelegt. Weitere Zusammenlegungen wurden mit 1. Jänner 2003 in Oberösterreich und Salzburg begonnen und bis 1. Jänner 2005 durchgeführt. Insgesamt erfolgten während dieser Zeit 50 BG-Zusammenlegungen.

Eine Neuorganisation der Bezirksgerichte in Graz erfolgte in zwei Stufen: Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005 wurden das BG für Strafsachen Graz und das Jugendgericht Graz mit dem BG für Zivilrechtssachen Graz zusammengelegt, welches die Bezeichnung BG Graz erhielt. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007 wurde – nach Abschluss der erforderlichen Bauarbeiten – das BG Graz in ein BG Graz-Ost und ein BG Graz-West geteilt (BGBl. I Nr. 60/2004 und BGBl. I Nr. 66/2005).

Als Ergebnis intensiver Verhandlungen im 1. Halbjahr 2012 konnte erreicht werden, dass in den Jahren 2013 und 2014 gestaffelt weitere 25 Bezirksgerichte zusammengelegt wurden (davon acht in Niederösterreich, zehn in Oberösterreich und sieben in der Steiermark). Für das Jahr 2017 ist die Zusammenlegung der Bezirksgerichte Saalfelden und Zell am See in Salzburg sowie der Bezirksgerichte Montafon und Bludenz in Vorarlberg vorgesehen. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 werden weiters die Bezirksgerichte Neumarkt bei Salzburg, Oberndorf und Thalgau in dem neu zu errichtenden Bezirksgericht Seekirchen am Wallersee zusammengeführt. Durch die bisher insgesamt 74 erfolgten Zusammenlegungen (50 plus 25 abzüglich einer Teilung in Graz) entstehen leistungsfähigere und damit bürgerfreundlichere und sichere Bezirksgerichte.

13.3 BAULICHE MAßNAHMEN AN GERICHTSGEBÄUDEN

Im Jahr 2015 konnten folgende Bauvorhaben in Gerichtsgebäuden fertiggestellt werden:

- Sanierungen und Erweiterungen der Bezirksgerichte Melk, Feldbach, Judenburg und Deutschlandsberg;
- Sanierung des BG Grieskirchen.

13.4 SICHERHEITSMABNAHMEN

Entsprechend den Bestimmungen des Ersten Abschnitts des Gerichtsorganisationsgesetzes „Sicherheit in Gerichtsgebäuden und bei auswärtigen Gerichtshandlungen“ hat das Bundesministerium für Justiz eine „Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden“ („**Sicherheitsrichtlinie 2010**“) erlassen. Darin sind **organisatorische Sicherheitsvorkehrungen** (Gerichtsordnung, Sicherheitsbeauftragte, Krisenstäbe bei den Oberlandesgerichten, Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne, Schulungen) und **technische Sicherheitsvorkehrungen** (Sicherung von Eingängen und Einfahrten,

Einbruchssicherheit, Notruf- und Alarmierungseinrichtungen) geregelt. Außerdem ist ein **Sicherheitsbeirat** zur Beratung und Unterstützung des Bundesministers/der Bundesministerin für Justiz eingerichtet, der die Aufgabe hat, unter Berücksichtigung von Wahrnehmungen und allenfalls geänderter Verhältnisse Vorschläge für die Verbesserung der Sicherheit in Gerichtsgebäuden und für Änderungen der Sicherheitsrichtlinie zu erstatten.

13.5 DOLMETSCHERKOSTEN

Die Ausgaben der Gerichte für Dolmetscher in Strafsachen sind im Berichtsjahr im Vorjahresvergleich um rund 5,9% auf Euro 8.296.189,73 gestiegen.

Dolmetscherkosten in Strafsachen

Aufwendungen (Mio. €)	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Mündliche Übersetzungen	4,70	5,10	4,52	5,07	5,41	5,53	5,88	6,89	7,84	8,30
Finanzposition 1/6410.902										

13.6 BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUG

Im Berichtsjahr wurden folgende größere Baumaßnahmen an Strafvollzugsanstalten durchgeführt bzw. geplant:

In der **Justizanstalt Garsten** konnte der erste Teil der Sanierung des Daches und der Fassade im Bereich des Verbindungsbaus (Haupttrakt) abgeschlossen und mit dem zweiten und letzten Teil begonnen werden. Weitergeführt wurde neben der Sanierung der Gemeinschaftshafträume im Konventtrakt (Abtrennung der WCs gemäß § 42 Abs. 4 StVG) die Funktionsadaptierungen im sogenannten Beamtenstöckel. Die Schaffung von Langzeitbesuchsräumlichkeiten konnte abgeschlossen werden. Mit der Errichtung eines zusätzlichen Stiegenhauses für den Konventtrakt (Fluchtweg) wurde begonnen. Zur Schließung einer bestehenden Sicherheitslücke im Bereich des Konventtraktes wurden die Vorbereitungen für die Errichtung einer entsprechenden Außensicherung (inkl. Verlegung des Garstnerbaches) weitergeführt.

Für das **Forensische Zentrum in der Außenstelle Asten**, zugehörig zur Justizanstalt Linz, wurde mit einer Erweiterung (64 Plätze) im Frühjahr 2014 begonnen. Nach Fertigstellung und Übernahme in die Benützung Ende Mai 2015 stehen dort 153 Plätze dem Maßnahmenvollzug gemäß § 21 StGB zur Verfügung.

In der **Justizanstalt Leoben** konnte nach erfolgten Planungen für die notwendigen Erweiterungen im Bereich Torwache (entsprechend nach Geschlechtern getrennte

Umkleiden) und Arbeitsbetriebe (zur Beschäftigung der Insassen) sowie nach Abschluss einer Mietvertragserweiterung mit der Bundesimmobiliengesellschaft mbH im Juli 2015 mit den Umsetzungen begonnen werden. Die Inbetriebnahme der Erweiterungen im Bereich der Torwache konnte bereits Ende November 2015 erfolgen, die Fertigstellung und Übernahme der Erweiterung der Arbeitsbetriebe ist für Ende April 2016 vorgesehen.

Für die **Justizanstalt Klagenfurt** wurden im Jahr 2013 die Planungen für die Sanierung der Haftabteilungen sowie eine Erweiterung um eine zeitgemäße Besucher- und Vernehmungszone und die Einrichtung einer Aufnahmezone weiterentwickelt. Im Jahr 2014 wurde es erforderlich eine Sanierung der Elektroversorgung und sicherheitstechnischer Anlagen in den Haftabteilungen vorzuziehen, deren Fertigstellung Mitte des Jahres 2015 erfolgte. Gegen Ende 2015 konnte mit der Bundesimmobiliengesellschaft mbH eine Mietvertragserweiterung zur Gesamtsanierung der Haftabteilungen sowie für die Errichtung einer Aufzugs- und Treppenanlage abgeschlossen werden, wobei diese Maßnahmen, welche in sechs Bauabschnitte unterteilt sind, bis Mitte des Jahres 2020 andauern werden.

Betreffend die „Erweiterung und Bestandssanierung in der **Justizanstalt Eisenstadt**“ konnte im Dezember 2010 mit der Umsetzung begonnen werden. Im Juni 2013 wurde der Neubau für die Justizanstalt fertig gestellt und im darauffolgenden Juli in Betrieb genommen. Die Umbauarbeiten im Bestand der Justizanstalt wurden in zwei Bauphasen zur Umsetzung gebracht, wobei der erste Bauabschnitt (Sanierung Justizanstalt West) im April 2013 begonnen und im September 2014 bereits abgeschlossen werden konnte. Mit dem zweiten und somit letzten Bauabschnitt (Sanierung Justizanstalt Ost und Erweiterung um eine Frauenabteilung) wurde im Oktober 2014 begonnen. Eine Übernahme in die Benützung ist Mitte Mai 2016 vorgesehen.

In der **Justizanstalt Stein** konnte nach erfolgten Planungen für die Sanierung des Zellentraktes (Abtrennung der WCs gemäß § 42 Abs. 4 StVG), Erweiterung und Adaptierungen für die Sonderkrankenanstalt (nach Absiedlung des Bereiches für den Bezug von Bedarfsgegenständen – ZNG) sowie der Zweckadaptierungen im Bereich des Wirtschaftstraktes (nach Absiedlung der Anstaltsküche/Bäckerei/Fleischerei in den Neubau) und Erlangen der baubehördlichen Bewilligungen im September 2015 mit der Sanierung des Zellentraktes begonnen werden. Dieses Bauvorhaben ist aus betriebstechnischen Gründen in mehreren Bauphasen abzuwickeln und wird bis Anfang 2018 andauern.

Für die **Justizanstalt St. Pölten** wurde nach erfolgten Planungen für die dort nötigen Erweiterungen im Bereich Wachzimmer und Anstaltsküche mit der Bundesimmobiliengesellschaft mbH eine Mietvertragserweiterung abgeschlossen. Mit der Umsetzung dieser Baumaßnahmen wurde nach baubehördlicher Genehmigung im Juni 2015 begonnen. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme ist für September 2016 vorgesehen.

In der **Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf** sind Bautätigkeiten geplant, um die Hafträume auf einen zeitgemäßen Stand zu bringen und verbesserte Ausbildungsbereiche zu schaffen. Die Planung wurde bereits eingeleitet und ein Architektenwettbewerb durchgeführt. Eine Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen bleibt abzuwarten.

In der **Justizanstalt Hirtenberg** konnte die Erneuerung der Haftraumwechselsprechanlage im sogenannten „Externen Trakt“ abgeschlossen und die Erneuerung der Außensicherungsanlage an der Ostseite des Anstaltsgeländes weiterentwickelt werden. Zudem wurde aufgrund der angespannten Belagssituation eine Aufstockung des im Jahr 2005 in Betrieb genommenen modularen Fertigteilbaus vorbereitet, um zusätzliche 80 Haftplätze zu schaffen. Gleichzeitig wurde eine Anpassung der dann nötigen Betriebsstruktur (für eine entsprechende Insassenbeschäftigung) behandelt. Die Vorbereitungen für einen Architektenwettbewerb wurden eingeleitet.

Für die **Justizanstalt Wien - Josefstadt** wurden die Vorbereitungen für die anstehende Funktions- und Bestandsanierung weitergeführt. Dringend nötige und vorzuziehende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebes, wie beispielsweise die Erneuerung der Kühlzellen und der Gewerbekälte in den Küchenbereichen sowie die Erneuerung der Dampfanlage (Austausch der alten Ölträgeranlage gegen Dampfkesselanlagen), wurden zur Umsetzung gebracht. Deren Fertigstellung ist im 2. Quartal 2016 zu erwarten.

Für die **Justizanstalt Wien - Simmering** erfolgten die Planungen für eine Generalsanierung des sogenannten „Zöglingstraktes“ zur Wiedererlangung der kompletten Belagsfähigkeit. Eine Geschäftsführervereinbarung mit der Bundesimmobiliengesellschaft mbH für die Umsetzung der Maßnahme konnte abgeschlossen werden. Die baubehördlichen Genehmigungen für das Bauvorhaben liegen bereits vor. Im Übrigen erfolgte eine Ausschreibung der Professionistenleistungen. Die Inbetriebnahme ist bis Juni 2017 geplant.

In der **Justizanstalt Graz - Jakomini** wurden die Vorbereitungen für eine Erneuerung der Haftraumsprechanlage getroffen.

Für die **Justizanstalt Graz - Karlau** konnte Mitte 2014 zur Umsetzung des Bauvorhabens „Umstrukturierung der Arbeitsbetriebe, Ausbildungszentrum und Arbeitstraining, Einrichtung von Wohngruppen im 1. und 2. Obergeschoß des Trakt 2“, eine entsprechende Vereinbarung mit der Bundesimmobiliengesellschaft mbH abgeschlossen werden. Im Jahr 2015 wurden diese Maßnahmen weitergeführt. Die Fertigstellung ist mit Herbst 2016 vorgesehen.

Mit dem Neubau der **Justizanstalt Salzburg** in Puch/Urstein ist nach erfolgten Planungen, Abschluss eines Mietvertrages mit der Bundesimmobiliengesellschaft mbH und Vorliegen der baubehördlichen Genehmigungen Mitte 2013 begonnen worden. Nach baulicher

Fertigstellung konnte im Juni 2015 der Neubau mit 227 Haftplätzen in Betrieb genommen und die Übersiedlung aus dem Altgebäude in der Stadt Salzburg durchgeführt werden.

Für die **Justizanstalt Innsbruck** wurde im Jahr 2014 eine Bauabwicklungsvereinbarung mit der Bundesimmobiliengesellschaft mbH betreffend die Sanierung der Nassräume im sogenannten Männertrakt sowie die Erneuerung der Haftraumsprechanlage abgeschlossen. Die Fertigstellung der Sanierung der Nassräume erfolgte Mitte 2015. Die Umsetzung der Erneuerung der Haftraumsprechanlage ist bis Mai 2016 vorgesehen.

Neben diesen größeren Bauvorhaben gab es eine Menge an kleineren bis mittleren Vorhaben, welche hauptsächlich die Instandsetzung und Instandhaltung von Justizanstalten betrafen.

Ausgaben von rund 21,198 Mio. Euro können im Jahr 2015 Bauzwecken (Sicherheitstechnik, Neu-/Zubauten, Instandhaltung und Instandsetzung) zugeordnet werden, wobei hier die Maßnahmen im Wege der Bundesimmobiliengesellschaft mbH (Refinanzierung infolge von Mietvertragsenerweiterungen) kostenmäßig nicht inkludiert sind.

13.7 KOSTEN DES STRAFVOLLZUGES

Um die Kosten des Strafvollzuges anschaulich darzustellen, wird der Nettoaufwand einer inhaftierten Person pro Tag berechnet, dies auf Basis des Bundesrechnungsabschlusses. Dabei handelt es sich um eine Vollkostenrechnung (Personal-, Gebäude- und Sachaufwand gegenüber Einnahmen). Konkret wird der Saldo aus Ausgaben und Einnahmen im Strafvollzug durch die Anzahl sämtlicher Hafttage dividiert. Damit errechnet sich für das Berichtsjahr ein durchschnittlicher Nettoaufwand pro Tag und inhaftierter Person der Justizanstalten von rund Euro 123,12.

Gegenüber dem Vorjahr stieg der Saldo (Ausgaben abzüglich Einnahmen) um 8,96%. Ursachen dafür sind Mehrausgaben für Baukostenzuschüsse in Höhe 8,385 Mio. (Klagenfurt, St. Pölten und Leoben), die Mieterhöhungen (Neubau Salzburg) sowie BK Abrechnung ca. 4 Mio., Vorauszahlung der 1. Quartalsmieten 2016 an die BIG (ca. 9 Mio.), diverse Ausstattungen (Neubau Salzburg sowie Forensisches Zentrum Asten (ca. 4 Mio.), die gestiegenen Ausgaben an die Justizbetreuungsagentur (8 Mio.) und die Bezugserhöhung (3,9 Mio.). Die Einnahmen erhöhten sich um 10 Mio. auf Grund von Nachzahlungen der Länder auf Grund der Art. 15a BVG Vereinbarung. Die Nettoausgaben des Strafvollzuges pro Tag und inhaftierter Person (in Euro) erhöhten sich daher um 10,28%.

Durchschnittskosten des Strafvollzugs, pro Tag und Insassen (in Euro)

	2013	2014	2015
Gesamtausgaben Strafvollzug (inkl. BIG-Mieten und Betriebskosten für Justizanstalten)	405.151.246,61	416.973.091,53	459.939.519
abzüglich Gesamteinnahmen Strafvollzug (inkl. BIG-Einnahmen)	57.422.769,64	50.796.649,02	60.828.573
Saldo	347.728.476,97	366.176.442,51	399.110.946
geteilt durch Hafttage	3.264.381	3.241.257	3.241.638
Ø Nettoaufwand pro Hafttag	106,52	112,97	123,12

Entwicklung der Durchschnittskosten im Strafvollzug

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Nettoaufgaben pro Hafttag Ø	82,9	87,4	89,2	100,6	101,1	101,9	98,8	107,1	106,5	112,9	123,1